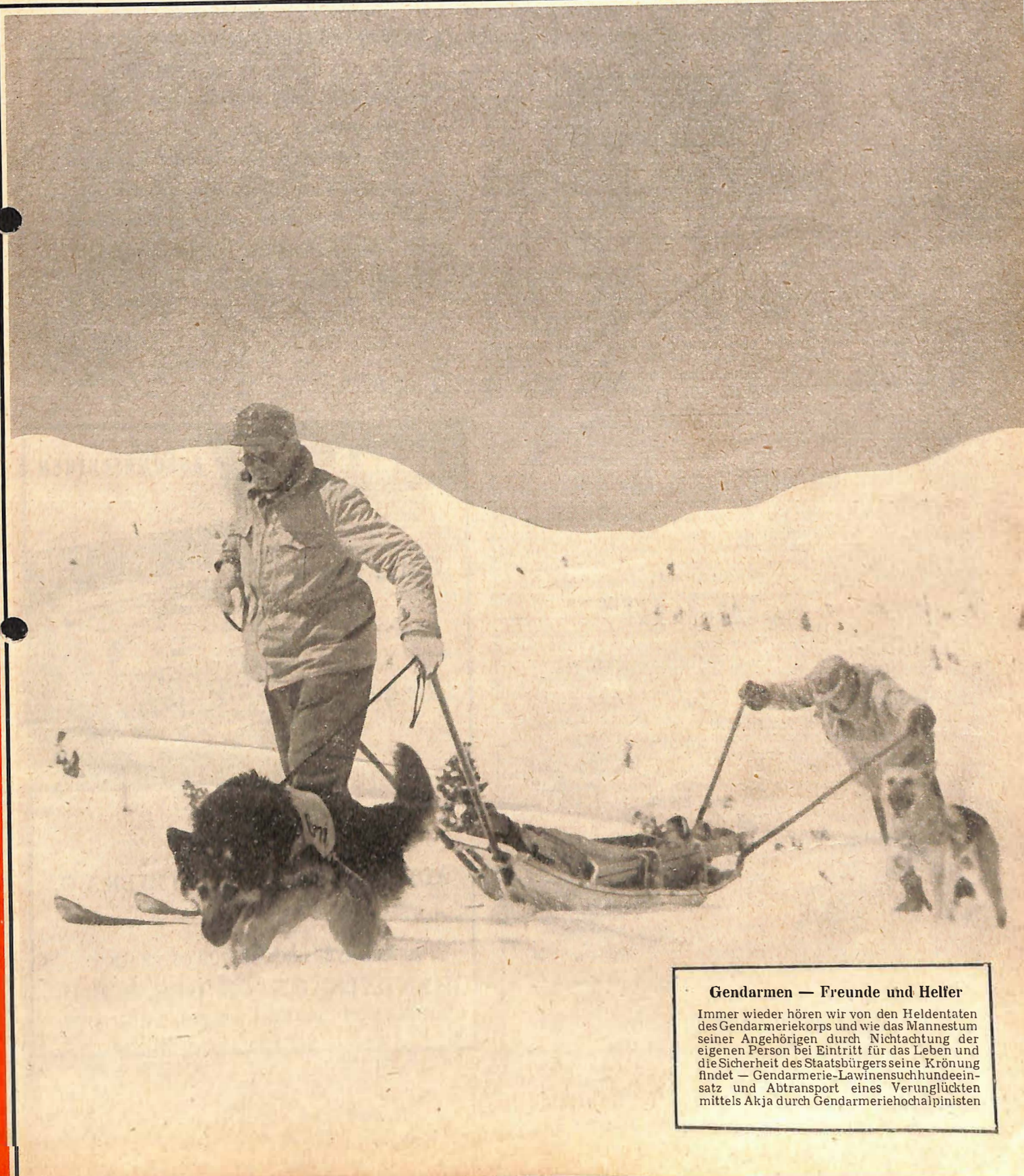


Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE

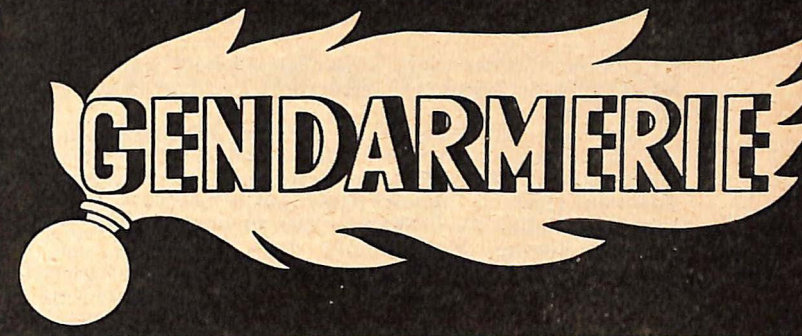


Gendarmen — Freunde und Helfer

Immer wieder hören wir von den Heldentaten des Gendarmekorps und wie das Mannestum seiner Angehörigen durch Nichtachtung der eigenen Person bei Eintritt für das Leben und die Sicherheit des Staatsbürgers seine Krönung findet — Gendarmerie-Lawinensuchhundeeinsatz und Abtransport eines Verunglückten mittels Akja durch Gendarmeriehochalpinisten

AUS DEM INHALT:

S. 3: J. Plattner: Sperrzeiten in den Gast- und Schankgewerbebetrieben — S. 5: A. Schoiswohl: Schwerer Verkehrsunfall auf der Packer Bundesstraße — S. 6: Neujahrsbotschaft des Bundesministers für Inneres an die Angehörigen der Oesterreichischen Bundesgendarmerie — A. Zeliska: Ueber die Anzeige — S. 7: Die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres — S. 11: H. Mildner: Die Unfallstatistik der Sicherheitsbehörden — S. 12: DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko: Zur Protokolltechnik in Strafsachen — S. 14: Oberstgerichtliche Entscheidungen — S. 15: R. Gusenbauer: Weihnachtsglocken läuten das Fest der Freude ein — S. 16: Ernennungen zum 1. Jänner 1958 — S. 17: A. Hattinger: Gendarmerie-Lawinensuchhundeerfolge — S. 18: F. Oberlinninger: Die Beschwerde — S. 19: H. Kupka: Zehn Jahre im Verkehrsdienst



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Sperrzeiten in den Gast- und Schankgewerbebetrieben

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF PLATTNER II, Gendarmeriepostenkommando Häselgehr, Tirol

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bisher bezüglich der Tatbestände bei sogenannten Sperrzeiten- oder Polizeistundenüberschreitungen verschiedene Ansichten vertreten wurden, die voneinander oft ziemlich arg abwichen. Mit der Gewerberechtsnovelle 1957, verlautbart mit BGBl. Nr. 178 vom 17. Juli 1957, wurde nun auf diesem Gebiet eine neue Situation geschaffen, und es dürften in dieser Hinsicht wohl die meisten Meinungsverschiedenheiten beseitigt worden sein. In den folgenden Ausführungen soll nun dieses Gebiet kurz besprochen werden.

Bisher waren die materiell-rechtlichen Vorschriften über die Sperrzeiten in der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, enthalten. Mit dieser Verordnung wurden Bestimmungen hinsichtlich der Polizeistunde getroffen. Diese Vorschrift stand mit einer kurzen Unterbrechung vom Jahre 1855 bis zum 1. November 1957 in Gültigkeit. Im Jahre 1942 wurde in der damaligen Ostmark das deutsche Gaststättengesetz, eine reichsdeutsche Vorschrift aus dem Jahre 1930, eingeführt und gleichzeitig die Ministerialverordnung aus dem Jahre 1855 außer Kraft gesetzt. Nach der Wiedererrichtung der Republik Oesterreich wurde mit dem Gast- und Schankgewerbegesetz BGBl. Nr. 89 vom 3. März 1948) das deutsche Gaststättengesetz in Oesterreich wieder aufgehoben. Aber auch die Ministerialverordnung aus dem Jahre 1855 wurde wieder in Kraft gesetzt und somit in Oesterreich in dieser Hinsicht der alte Rechtsstand hergestellt. Im weiteren Verlaufe bestand dann dieser Zustand bis zum Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1957 (1. November 1957).

Wie ja bekannt ist, unterliegt das Gast- und Schankgewerbe in Oesterreich nach § 54 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Regelung, und die Festlegung der Polizeistunde wurde nach § 131 (3) der GewO als eine solche Maßnahme erklärt.

Bei der Gewerberechtsnovelle 1957 (BGBl. 178) wurde unter anderem in der GewO ein neuer § 54a eingeschoben, der die Sperrstunde in den Gast- und Schankgewerbebetrieben regelt. Diese Gesetzesstelle ermächtigte auch die einzelnen Landeshauptleute, die Sperr- und Aufsperrzeiten innerhalb ihrer jeweiligen Wirkungsbereiche festzusetzen, und es dürfte eine solche Verordnung in der Zwischenzeit bereits in allen Bundesländern erlassen worden sein. Der neue Rechtszustand ist in seiner ganzen Struktur auch viel klarer, weil die früher in dieser Hinsicht bestandene Gesetzmaterie zweifellos ein Flickwerk zwischen alten, ältesten und neueren Vorschriften darstellte, das noch dazu ziemlich große Lücken aufwies.

Die größte Lücke in den bisherigen Vorschriften bestand wohl darin, daß nach der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1855 die Gäste in der Regel erst dann straffällig wurden, wenn sie sich nach der eingetretenen Sperrstunde trotz der unmittelbar von den Ueberwachungsorganen (Gendarmerie — Polizei) an sie gerichteten Aufforderung nicht sogleich aus dem Lokal entfernten. Eine diesbezügliche Aufforderung von seiten des Wirtes reichte dazu noch nicht aus. Diese Lücke konnte aber auch durch die nachfolgenden Verordnungen der Landeshauptleute nicht geschlossen werden, weil diese Verordnungen auf Grund der Ministerialverordnung erlassen wurden und nicht darüber hinausgehen durften,

wenn sie nicht Gefahr laufen sollten, von Nichtigkeit bedroht zu werden.

Der neue § 54a der GewO behandelt mehr die Voraussetzungen für die Festsetzung der Sperr- und Aufsperrzeiten in den Gast- und Schankgewerbebetrieben, weniger aber die Sperrzeiten selbst, weil ja die Festsetzung dieser Zeiten den Landeshauptleuten im Ermächtigungswege überlassen worden ist. In diesem Paragraphen ist festgelegt, daß während der Sperrzeiten der Zutritt zu diesen Betrieben und das Verweilen darin untersagt ist. Dem Wirt wurde gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt, die Gäste rechtzeitig auf die Sperrstunde aufmerksam zu machen. Bei Abwesenheit des Wirtes trifft diese Verpflichtung zweifellos jene Person, die den Wirt in den Gastlokalen vertritt. In den meisten Fällen wird dies der Kellner oder die Kellnerin sein. Die Gäste sind aber gleichzeitig verpflichtet, den Betrieb und nicht nur etwa das Gastlokal spätestens zur Sperrstunde zu verlassen.

Aus der Textierung dieser Gesetzesstelle geht nun ganz eindeutig hervor, daß die Gäste schon dann strafbar sind, zum Unterschied von früher, wenn sie sich nach der eingetretenen Sperrstunde noch im Gastgewerbebetrieb aufhalten. Zur Straffälligkeit der Gäste bedarf es daher keiner Aufforderung durch die Ueberwachungsorgane mehr. Wenn aber der Wirt seiner Verpflichtung nachkommt, die Gäste rechtzeitig auf die Sperrstunde aufmerksam zu machen, kann sich auch kein Gast damit ausreden, daß er etwa nicht wußte, daß die Sperr- oder Polizeistunde bereits überschritten wurde. Für die Einnahme von Speisen und Getränken durch ankommende oder abreisende Gäste bestehen Ausnahmen.

Nach Absatz 3 des § 54a der GewO kann die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft) bei besonderem Bedarf für einzelne Betriebe eine spätere Sperrstunde oder eine frühere Aufsperrstunde bewilligen, wobei aber kraft des Gesetzes auch auf die sonstigen öffentlichen Interessen Rücksicht zu nehmen sein wird. Zur Erteilung solcher Bewilligungen können auch die Bürgermeister von der Gewerbebehörde ermächtigt werden.

Solche Ausnahmebewilligungen können aber von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn der Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken dagegen bestehen (etwa häufig vorkommende Raufhändel und dergleichen), die Nachbarschaft besonders

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

ADLER BUROMASCHINEN

Güte dient
mehr und
länger



ADLERWERKE vorm. H. KLEYER A. G.

FRANKFURT AM MAIN

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:

HANDELSKONTOR GES. M. B. H.

WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71

Die „Gendarmerie-Rundschau“
entbietet ihren Freunden
Lesern und Mitarbeitern

ein glückliches
und gesegnetes Neujahr!



gestört wird oder der Gewerbetreibende wegen Sperrstundenüberschreitungen wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

Aus dem Wortlaut dieses Absatzes resultiert nun, daß die Erteilung von Sperrstundenverlängerungen nicht nur fallweise für einen Tag, sondern auch für längere Zeitspannen (etwa 1 Monat usw.) gestattet ist, weil sonst nicht von einer Zurücknahme der Bewilligung gesprochen werden könnte. Man könnte dann nur noch von der Verweigerung einer neuerlichen Bewilligung sprechen. Zur Verhütung von etwa ständig wiederkehrenden Exzessen und dergleichen wird es daher angebracht sein, daß die zuständige Sicherheitsdienststelle über solche Vorfälle fallweise der Bewilligungsbehörde Bericht erstattet.

In der Zwischenzeit ist auf Grund der Ermächtigung des § 54 a der GewO in Tirol vom Landeshauptmann eine Verordnung erlassen worden, in der die Sperr- und Aufsperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe neu geregelt wurden. Da aber diese Verordnung selbstredend nur für das Bundesland Tirol Gültigkeit hat, werden diese Zeiten, die im LGBl. Nr. 41 vom 30. Oktober 1957 ersichtlich sind, nicht näher besprochen.

Die Gewerberechtsnovelle 1957 wurde mit Bundesgesetzblatt (Stück 51) am 31. Juli 1957 verlaublich und somit wäre dieses Gesetz bereits am 1. August 1957 in Kraft getreten. Gleichzeitig wäre auch mit diesem Zeitpunkt die Ministerialverordnung aus dem Jahre 1855 aufgehoben worden. Den bezüglichenden Verordnungen der Landeshauptleute, mit denen die Sperrzeiten ziffernmäßig bis dahin festgelegt wurden, hätte man somit die gesetzliche Grundlage geraubt. Da die alten Verordnungen auf Grund der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1855 erlassen wurden, war es nun nötig, die Sperrstunden auf Grund des § 54 a der GewO neu festzulegen. Um den Landeshauptleuten die Erlassung solcher Verordnungen rechtzeitig zu ermöglichen, war es nötig, für das Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1957, mit der auch alle anderen Vorschriften in dieser Hinsicht aufgehoben wurden, einen späteren Zeitpunkt festzulegen. Es wurde daher bestimmt, daß die Gewerberechtsnovelle 1957 erst mit 1. November 1957 in Kraft tritt. Somit stehen nun seit diesem Zeitpunkt die neuen Verordnungen, die auf dem § 54 a der GewO beruhen, in Geltung. Hätte man diesen Weg nicht beschritten, wären alle Bescheide und Verfügungen, die in dieser Hinsicht vom 1. August 1957 bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnungen der Landeshauptleute erlassen wurden, von Nichtigkeit bedroht gewesen.

Wie schon erwähnt, ist die Sperrstunde eine gewerbepolizeiliche Regelung des Gast- und Schankgewerbes. Nach der Aufhebung der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1855 und der Einschaltung des neuen § 54 a der GewO findet die Sperrstunde in der GewO selbst ihren gesetzlichen Niederschlag. Aus diesem Grunde sind auch derartige Uebertretungen sowohl von seiten der Wirte als auch von seiten der Gäste von der Gewerbebehörde nach § 131 der GewO zu ahnden. Diese Strafkompetenz war aber nicht immer so klar festgelegt und in dieser Hinsicht gab es mancherlei Meinungsverschiedenheiten. Manchmal wurde sogar die Ansicht vertreten, daß die Gäste nur nach Artikel VII des EGVG bestraft werden können. Diese Ansicht ist irrig, weil dieser Artikel nur dort Ersatz bietet, wo eine Handlung oder Unterlassung als Verwaltungsübertretung als strafbar erklärt wurde und wo aber kein Strafausmaß festgelegt ist, wie dies bei ortspolizeilichen Uebertretungen öfters der Fall ist. Da aber schon vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1957 die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften über die Polizeistunde nach § 131 (3) der GewO zu gewerbepolizeilichen Vorschriften erklärt wurden, hatte die Bestrafung derartiger Uebertretungen nach § 131 der GewO zu erfolgen. Durch den nunmehr neuen § 54 a der GewO ist die Regelung der Polizei- bzw. Sperrstunde überhaupt in der GewO verankert und aus diesem Grund wurde auch der Absatz 3 des § 131 der GewO überflüssig und konnte mit der Gewerberechtsnovelle 1957 aufgehoben werden.

Die bisher besprochene Gesetzesmaterie spricht aber nur von einer Straffälligkeit, wenn die Sperrstunde überschritten oder die Aufsperrstunde vorverlegt wurde. Es bleibt nun die Frage noch offen, ob sich ein Gastgewerbetreibender auch dann straffällig machen würde, wenn er seinen Betrieb schon vor der Sperrstunde schließt oder erst geraume Zeit nach der Aufsperrstunde öffnet.

Für den Wirt besteht wohl keine direkte Verpflichtung, daß er seinen Betrieb bis zur Sperrstunde offenhalten muß, denn daß der Gewerbetreibende zu einer bestimmten Zeit seinen Betrieb schließen muß, sagt noch nicht, daß bis zu dieser Zeit die Lokale auch offengehalten werden müssen. Solange aber die Lokale vor der Sperrstunde offengehalten werden, ist der Wirt zufolge der Verordnung BGBl. 209/30, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung in den Gast- und Schankgewerbebetrieben, verpflichtet, jedermann den Aufenthalt in den Betriebsräumen in einer zur Zehrung angemessenen Dauer zu gestatten. Dagegen ist er nach der gleichen Vorschrift berechtigt, Personen, die durch Trunkenheit Aergernis erregen oder die Ruhe im Betrieb stören, aus dem Gasthaus zu verweisen. Ja der Wirt ist sogar berechtigt, Personen, von denen bekannt ist, daß sie die Ruhe im Betrieb stören, den Zutritt zu verwehren.

Als Gewerbetreibender ist der Gastwirt auch verpflichtet, an Sitz- und Stehgäste Speisen und Getränke, die zum notwendigen Bedürfnis des täglichen Unterhaltes gehören und die er zum Verkauf bereithält, zu verabreichen. Widrigenfalls könnte sich der Wirt unter Umständen nach § 482 StG schuldig machen. Dem § 482 StG liegt nämlich der Zweck zugrunde, zu verhindern, daß Gewerbetreibende, die Nahrungsmittel und Getränke zum Verkauf vorrätig halten, die Abgabe verweigern, wodurch ein Notstand geschaffen werden könnte. Diese Gesetzesstelle kann bei Gastwirten zwar in den seltensten Fällen angewendet werden, weil die Weigerung zur Abgabe von Speisen und Getränken, wobei es sich hauptsächlich um alkoholische Getränke handelt, an solche Gäste, die schon längere Zeit im Gasthaus gezecht haben, kaum einen Notstand bilden kann. Die Gäste könnten sich in solchen Fällen damit behelfen, daß sie eben in Zukunft solche Betriebe meiden. Anders wäre aber die Situation, wenn einer Person, die nach einer langen Reise in einem Gastbetrieb ankommt, die Verabfolgung solcher Waren verweigert würde, obwohl diese Person zur Linderung des Hungers und des Durstes solcher Waren bedarf, noch dazu, wenn vielleicht in der Umgebung andere einschlägige Betriebe nicht vorhanden wären.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß beim Einschreiten der Sicherheitsorgane bei Sperrstundenüberschreitungen ein ganz besonderes Taktgefühl und Einfühlungsvermögen notwendig ist, um Wachebeleidigungen, unbefugte Einnengungen, Gewalttätigkeiten usw. möglichst zu verhindern. In den meisten Fällen wird allzugroße Kleinlichkeit bei solchen Anlässen nicht angebracht sein, weil die anwesenden Personen durch den konsumierten Alkohol oft sehr leicht reizbar sind. Es erscheint daher wesentlich vorteilhafter zu sein, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Gastgewerbetreibenden selbst einzuwirken, daß sie auch ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Sperrstunde vollkommen nachkommen und daß sie den Gästen unter gar keinen Umständen ein längeres Verweilen gestatten. Wenn ein Wirt seiner Verpflichtung wirklich nachkommt, werden die Gäste den Betrieb bis zur Sperrstunde fast immer verlassen haben. Jedenfalls kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß es in solchen Betrieben, in denen der Wirt auf die Einhaltung der Sperrstunde tatsächlich bedacht ist, in dieser Hinsicht kaum Anstände geben wird. Ist aber ein Einschreiten notwendig, so bedarf es wohl keiner Erläuterung, daß sich das Ueberwachungsorgan mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen muß, um möglichst rasch den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen.

Nicht zuletzt sei noch festgestellt, daß so manche Not und manches Elend und zahlreiche Familientragödien mit allzulangen Gasthausbesuchen ihren gefährlichen Anfang genommen haben. So manche brave Ehefrau, die zu Hause oft mit kümmerlichen Mitteln für ihre Familie sorgt und manches Kind, wenn es sich über das Verhalten seines Vaters, der immer wieder bis in die Morgenstunden im Gasthaus sitzt, kein klares Bild zu machen vermag, werden es ohne Vorurteil den Gendarmen danken, wenn sie dafür sorgen, daß wenigstens zur Sperrstunde die Gasthäuser geschlossen werden müssen. Dadurch dürfte mancher wirklich sauer verdiente Groschen vor dem nie satten Rachen des Alkoholteufels gerettet werden und kann für die Familie oder andere nützlichere Zwecke Verwendung finden.

Schwerer Verkehrsunfall auf der Packer Bundesstraße

Von Gend.-Major AUGUSTIN SCHOISWOHL, Abteilungskommandant in Graz

Ein mit Rundholz beladener Lastwagen samt Anhänger näherte sich am 26. November 1957 um zirka 03.50 Uhr auf der Packer Bundesstraße im Gemeindegebiet Groß-Söding des Bezirkes Voitsberg einer Linkskurve, die sich auch über die sogenannte Schloßgrabenbrücke erstreckt. Der Lenker dieses Lastzuges fuhr bei einer Geschwindigkeit von zirka 30 km/h vorschriftsmäßig knapp an die rechte Straßenseite heran.

Plötzlich sah er zwei Scheinwerferkegel eines Kraftfahrzeuges mit rasender Geschwindigkeit auf sein



Aufnahme von rückwärts. Im Straßengraben die durch den Anprall abgesprengten Karosserieteile des schwerhavarierten Personenkraftwagens

Fahrzeug zukommen und schon prallten auch die beiden Fahrzeuge frontal aneinander. Eine heftige Erschütterung brachte den Lastzug zum Stillstand. Der Lenker glaubte, das entgegengekommene Fahrzeug sei unter den Lastwagen zu liegen gekommen. Er und sein Beifahrer, der durch die Erschütterung und dem sogenannten „Kracher“ aus dem Schläfe geweckt worden war, verließen sofort das Führerhaus, um Hilfe zu leisten.

Noch ahnte aber der Lenker des Lastkraftwagens nicht, daß er der einzige Augenzeuge einer der schwersten Katastrophen in der steirischen Verkehrsunfallsgeschichte geworden war. Bei der ersten, flüchtigen Besichtigung des vollkommen zertrümmerten Personenkraftwagens sahen sie nur eine Frau in sitzender Stellung und einen Mann, dessen Kopf zwischen dem Personenkraftwagen und dem rechten Vorderrad des Lastkraftwagens eingeklemmt war.



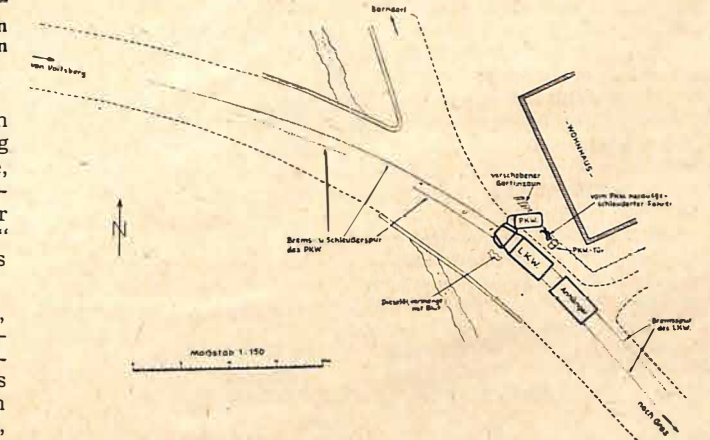
Gesamtaufnahme — Vorderansicht

Photos: Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Unterer

Der Beifahrer lief zu dem zirka 300 Meter entfernten Gendarmerieposten Groß-Söding. Der den Inspektionsdienst versiehende Gendarmeriebeamte verständigte sofort fernmündlich den Distriktsarzt und weckte den Postenkommandanten. Er selbst begab sich so schnell als es nur möglich war auf den Unfallort. Zusammen mit dem Lenker und dem Beifahrer des Lastkraftwagens untersuchte er mit Hilfe einer Taschenlampe den Personenkraftwagen, um eventuell den Verunglückten Hilfe leisten zu können. Sie fanden im Personenkraftwagen zwei Frauen und zwei Männer und ein Mann lag im Straßengraben, die aber alle kein Lebenszeichen mehr von sich gaben. Auch der zirka 20 Minuten nach dem Unfall an Ort und Stelle eingetroffene Distriktsarzt konnte nicht mehr helfen und nur feststellen, daß die fünf Menschen durch den Unfall sofort getötet worden sein mußten.

Die Leichen wurden unverändert belassen und das Ergebnis dieser vorläufigen Feststellungen fernmündlich dem Bezirksposten Voitsberg bekanntgegeben. Gegen 05 Uhr trafen eine Gerichtskommission und der Bezirksgendarmeriekommandant am Unfallort ein. Gerichtsmediziner, ein Kraftfahrachverständiger und Identitätszeugen wurden herangerufen.

Inzwischen sicherten Gendarmeriebeamte des Postens Groß-Söding und Voitsberg und der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, die auf einer Dienstfahrt den Unfallort berührten, unter der Leitung des Bezirksgendarmeriekommandanten die Spuren durch Zeichnen und Photographieren.



Skizze über den Hergang des Verkehrsunfalles

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht von diesem schrecklichen Unfälle bis nach Graz. Allerlei Vermutungen und Gerüchte wurden laut, bis die traurige Feststellung Gewißheit wurde, daß fünf Aerzte im Alter von 33 bis 44 Jahren, darunter zwei Frauen, der 1. Chirurgischen Universitätsklinik und der Frauenklinik des Landeskrankenhauses in Graz die Opfer der Katastrophe sind.

Es begann alles so harmlos. 12 Grazer Aerzte der Anästhesie fuhren am 25. November 1957 mit drei Personenkraftwagen von Graz nach St. Johann bei Hohenburg, um in einer Gaststätte (wie alljährlich) ein gemütliches Beisammensein zu erleben. Die Veranstaltung begann um zirka 21 Uhr. Um zirka 03.30 Uhr wurde aufgebrochen und der verunglückte Personenkraftwagen fuhr als letzter in St. Johann ab.

Der Sachverständige gab folgendes Gutachten ab: Der Personenkraftwagen, ein DKW-Sonderklasse 3-6, dürfte mit einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h an die Kurve herangefahren worden sein. Die 41 Meter lan-

(Fortsetzung auf Seite 10)

Neujahrsbotschaft des Bundesministers für Inneres an die Angehörigen der Österreichischen Bundesgendarmerie

Ich danke allen Angehörigen des Gendarmeriekorps für die im abgelaufenen Jahr bewiesene treue Erfüllung der beschworenen Pflicht. Wenn auch die Ausübung des Dienstes im Jahre 1957 unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen erfolgte als in den Jahren vorher, so wurde den Beamten der Exekutive doch oftmals das Letzte abverlangt. Der Flüchtlingsstrom aus Ungarn und Jugoslawien, Grenzverletzungen, Unwetterkatastrophen und sonstige Elementarereignisse sowie die Bekämpfung der Kriminalität erforderten Mut und Entschlossenheit von dem im Einsatz stehenden Exekutivbeamten. In unerschütterlicher Liebe zur Heimat wachte die österreichische Exekutive darüber, daß Oesterreich ein Bollwerk der Demokratie bleiben konnte.

Ich benütze diese Gelegenheit, allen Gendarmeriebeamten, die mir anlässlich meines 70. Geburtstages Glückwünsche übersandten, für die erwiesene Aufmerksamkeit herzlich zu danken.

OSKAR HELMER
Bundesminister für Inneres

Über die Anzeige

Von Gend.-Oberstleutnant ADOLF ZELISKA, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

(Schluß von Folge 12/1957)

Für den Gendarmeriebeamten ergibt sich die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung aus den Bestimmungen des § 26 DGI, wonach bereits begangene Gesetzesübertretungen zu ermitteln und anzuzeigen sind sowie den Uebeltätern jeder Art nachzuforschen ist. In bezug auf die von den Gerichten zu verfolgenden Delikte werden diese Bestimmungen noch durch den § 38 GDI und die dort angeführten weiteren Paragraphen der GDI ergänzt. Auch in analoger Anwendung des § 24 StPO hat der Gendarmeriebeamte ohne besondere Aufforderung allen strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, also von Amts wegen zu verfolgen sind, nachzuforschen. In der Regel werden alle durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen als Officialdelikte von Amts wegen verfolgt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Privatanklagedelikte, die Antragsdelikte und die Ermächtigungsdelikte. Privatanklagedelikte sind jene strafbaren Handlungen, die von Amts wegen überhaupt nicht verfolgt werden können. Antrags- und Ermächtigungsdelikte werden zwar auch von Amts wegen verfolgt, jedoch nur bei Vorliegen eines Antrages oder einer Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten. Wie sich der Gendarmeriebeamte bei Privatanklage- und Ermächtigungsdelikten zu verhalten hat, bestimmt der Erlaß vom 11. April 1924, GDI 1953, S. 182. Da bei Officialdelikten die Anzeige zwingend vorgeschrieben ist, darf selbst bei Uebertretungen von der Abmahnung kein Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 86 StPO ist zur Anzeige berechtigt, wer immer von einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt. Der Gendarmeriebeamte ist zur Annahme der Anzeige verpflichtet und hat diese an das Gericht bzw. an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Wenn namenlose (anonyme) Anzeigen bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, dann ist gemäß § 87 (2) StPO zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schrei-

ten, doch dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglicher Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen. Wenn von der Staatsanwaltschaft kein Grund zur weiteren Verfolgung einer Anzeige gefunden wird, dann erfolgt gemäß § 90 StPO die Einstellung des Verfahrens. Von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Personen, die im Staats-, Landes- oder Gemeindedienste stehen usw., ist zufolge § 83 StPO ihrer vorgesetzten Behörde Mitteilung zu machen. Das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, welche den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich gemäß § 447 nach den im XXVI. Hauptstück der StPO enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Punkten aber, in denen in diesem Hauptstück keine besondere Vorschrift erteilt ist, sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gelten. Nach § 37 GDI hat der Gendarmeriebeamte Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen grundsätzlich jenem Bezirksgerichte anzuzeigen, in dessen Sprengel das Gendarmeriepostenkommando liegt. In den im Absätze (2) bezeichneten Fällen ist jedoch die Anzeige über Verbrechen und Vergehen an die Staatsanwaltschaft zu richten.

Die Strafe ist im öffentlichen Interesse vom Staate angedroht. Die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruches ist bei Officialdelikten daher Pflicht der hierfür zuständigen Organe. Wenn folglich eine in Ausübung des Dienstes wahrgenommene, von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung eines Uebeltäters geflissentlich unbeachtet gelassen würde, anstatt pflichtgemäß gegen diesen einzuschreiten, dann kann dieses vorsätzliche Unterlassen der pflichtgemäßen Amtshandlung einen Mißbrauch der Amtsgewalt im Sinne des § 101 StG begründen, weil dadurch der Staat in seinem Strafansprüche geschädigt wurde. Ein nicht im Dienste gestandener Gendarmeriebeamter kann sich unter den gleichen Voraussetzungen nicht des Mißbrauches der Amtsgewalt, wohl aber eines Dienstvergehens schuldig machen, wenn er es entgegen den Bestimmungen des § 9 (2) GDI unterläßt, entweder einzuschreiten oder bis zum Eintreffen eines verständigten Sicherheitsorganes die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 31. Mai 1948, StG Dr. Josef Kimmel, 1954, S. 124.) Abschließend wird bemerkt, daß auch bereits verjährte Delikte von den Sicherheitsorganen zu erheben und anzuzeigen sind, weil die Frage der Verjährung oft schwer zu lösende juristische Probleme in sich birgt. In der Anzeige ist jedoch über die Umstände, welche die Verjährung begründen, ausführlich zu berichten. (StG Dr. Josef Kimmel, 1954, S. 68.)

Achtung Abonnenten!

Wir bitten mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühren für 1958 einzuzahlen.

Die Verwaltung

Die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

Unter dem Eindruck der Ereignisse im Oktober 1950 wurde die Notwendigkeit erkannt, geschlossene Gendarmerieeinheiten zu schaffen, um den der Gendarmerie in besonderen Verhältnissen zufallenden Aufgaben in aller Zukunft gerecht werden zu können. Diese Ueberlegung führte schließlich zur Errichtung der direkt dem Bundesministerium für Inneres unterstehenden Gendarmerieschule in der Rennweger Kaserne.

Die Bundesgebäudeverwaltung stellte für die Instandsetzung nur sehr beschränkte Mittel zur Verfügung. Es war daher kein leichtes Beginnen, die Unterkünfte in einen einigermaßen menschenwürdigen Zustand zu bringen, um so mehr, als die Kaserne durch die Kriegereignisse arg mitgenommen worden war und bis zur Uebernahme durch die Gendarmerie den Tummelplatz der Besatzungssoldaten bildete.

Ohne Rücksicht auf Beamtencharakter und Dienstgrad legten jedoch alle Angehörigen der Schule mit Hand an und verrichteten auch die schwersten körperlichen Arbeiten mit Selbstverständlichkeit.

Ungeachtet aller bestehenden Unterbringungs- und Versorgungsschwierigkeiten konnte der geregelte Dienstbetrieb bereits mit 1. Jänner 1951 aufgenommen werden.

Unter Gefahr für Freiheit und Leben wurden aus dem westlichen Bundesgebiet Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände über die Demarkationslinie nach Wien gebracht. Jeder, dem die Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone noch in Erinnerung sind, weiß, welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren. In der vorerst in aller Eile mit geringen technischen Hilfsmitteln ausgestatteten Waffenwerkstätte wurden die herangeschafften,

keineswegs brauchbaren Waffen in mühseliger Arbeit nach und nach wieder instand gesetzt.

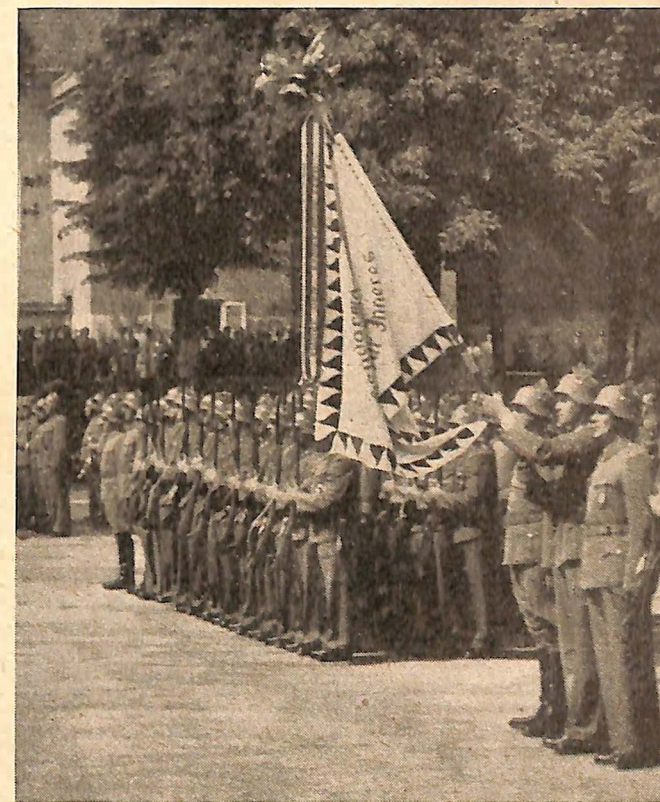
Anfangs Juni 1951 verfügte die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres bereits über vier einheitlich ausgebildete und mit Maschinenwaffen ausgerüstete Kompanien, die bei der Angelobung des verewigten Bundespräsidenten Körner, am 21. Juni 1951, mit einer Parade am Ring im Bataillonsverband das erstmalig vor die Öffentlichkeit traten.

Dieses erste Auftreten eines bewaffneten und disziplinierten Verbandes in der Zweiten Republik hatte den ungeteilten Beifall der Bevölkerung gefunden und einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen.

Die Paradeausrückung war zwar nur als Aeußerlichkeit zu werten, ließ aber einen eindeutigen Schluß auf Geist und innere Haltung der Gendarmerie zu. Der Aus- und Aufbau der Schule, ebenso die Heranbildung des Nachwuchses zu brauchbaren Gendarmeriebeamten ging indes Zug um Zug weiter. In der Erkenntnis, daß nicht nur das angelernte Wissen allein, sondern letzten Endes auch die Persönlichkeit den Beamten befähigt, selbständig und wie es der Gendarmeriedienst zwangsläufig mit sich bringt — auf sich allein gestellt seinen verantwortungsvollen Dienst zu verrichten, wurde die Ausbildung nach zweckentsprechenden Gesichtspunkten ausgerichtet. Freiwillige Unterordnung,

lebensnahe Handhabung der Vorschriften, in erster Linie Freund und Helfer der Bevölkerung zu sein — dies waren die Leitgedanken der Ausbildungsmethoden.

Es wurden Lehrsäle für die Spezialausbildung im Erhebungs-, Kraftfahr- und Funkdienst sowie für taktische Übungen geschaffen und unter der Leitung des Schul-



Gendarmeriegedenkfeier der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres



Defilee von Gendarmerieformationen der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

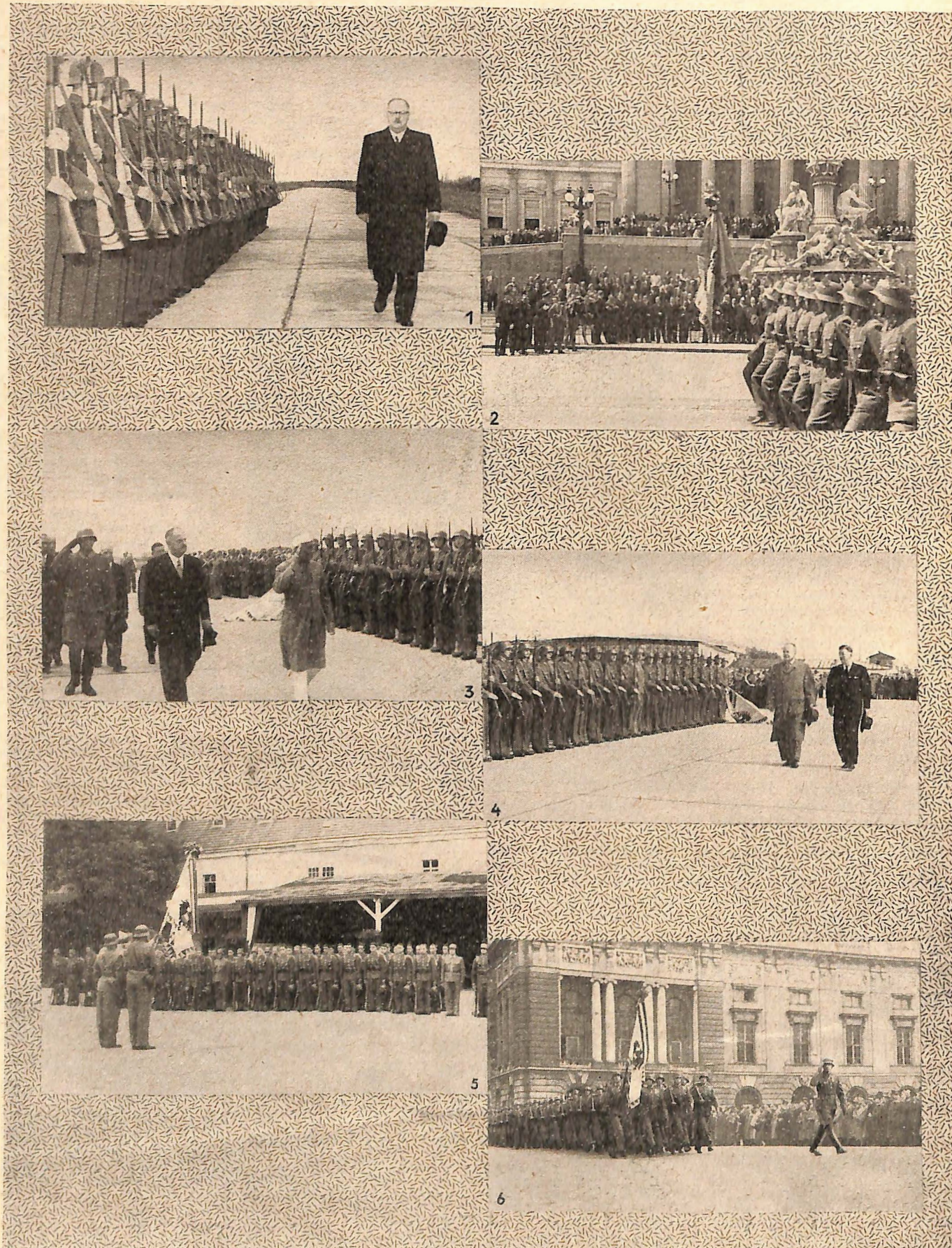
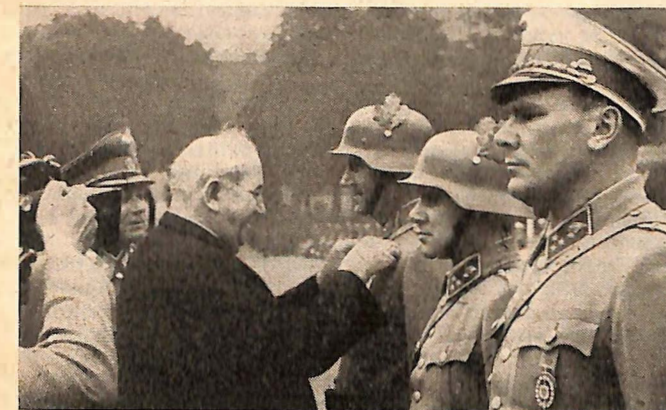


Bild 1: Ehrenkompanie der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres beim Abflug des Bundeskanzlers Ing. Julius Raab zu den Staatsvertragsverhandlungen nach Moskau. — Bild 2: Defilee von Gendarmerieformationen der Schule bei der Angelobung des verewigten Bundespräsidenten General Dr. h. e. Theodor Körner. — Bild 3: Stellung der Ehrenkompanie aus Anlaß des Besuches des indischen Ministerpräsidenten Pandit Nehru. — Bild 4: Ehrenkompanie aus Anlaß der Ankunft des sowjetischen Außenministers Molotow zur Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages. — Bild 5: Feierliche Angelobung von jungen Gendarmerieschülern beim Gendarmeriegedenktag. — Bild 6: Defilee der Gendarmerieehrenkompanie, gestellt von der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres, bei der 125-Jahr-Feier der Zollwache Wien

arztes eine Krankenabteilung errichtet. Die Einrichtung eines Photolabors und von Schauräumen, die in zwei Abteilungen einen Ueberblick über die Entwicklung der Gendarmerie von 1849 bis 1938 und wieder ab 1945 geben, der Ausbau der Waffenwerkstätte zu einem vollwertigen Betrieb, ferner die Anlage eines Sportplatzes und eines Schwimmbades in der Kaserne waren weitere Stationen des Aufbaues. Kraftfahrtdienst, Wasserfahren und Rettungsschwimmen wurden als besondere Ausbildungszweige gefördert. Eine große Anzahl der Gendarmerieschüler erwarb das Sport- und Turnabzeichen und legte die Prüfung für Rettungsschwimmer ab.

Im Herbst 1952 wurden die ersten jungen Beamten zu den Landesgendarmeriekommanden für Niederösterreich und das Burgenland ausgemustert und haben danach durch personelle Abstellungen an die damals in Horn untergebrachte Gendarmeriezentralschule mitgeholfen, den Betrieb dieser Schule trotz den behindernden Maßnahmen der örtlichen Besatzungsmacht aufrechtzuerhalten.

Das Gendarmeriezentralkommando begann im Frühjahr 1953 damit, der Fortbildung der Abteilungs-, Bezirks- und Postenkommandanten sowie der in Spezialverwendungen stehenden Beamten besonderes Augenmerk zuzuwenden und im Rahmen der Schule — abgesehen von ihrer eigentlichen Bestimmung — entsprechende Kurse für ganz Oesterreich einzurichten. Seither finden nun laufend Kurse dieser Art statt, in denen die Teilnehmer neben dem rein gendarmeriefachlichen Unterricht vornehmlich durch externe Lehrer mit den Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Verwaltung vertraut gemacht werden, soweit diese den Gendarmeriedienst betreffen. Zwischendurch fand an der Schule, die damals auch teilweise in der Meidlinger Kaserne untergebracht



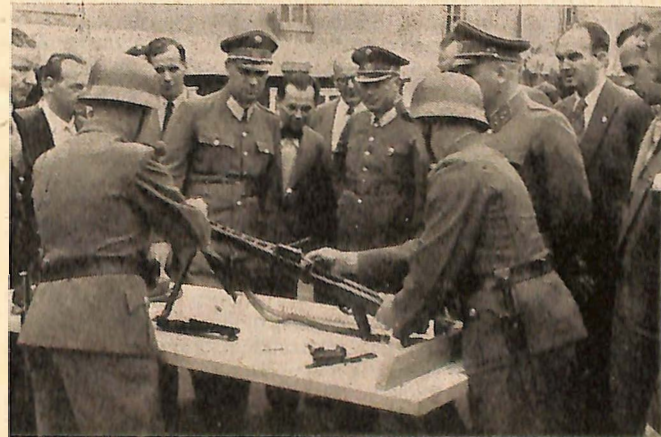
Dekorierung von teilenden Gendarmeriebeamten durch den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer

war, ein Chargenkurs für den ökonomisch-administrativen Dienst in der Dauer von zehn Monaten statt. Schließlich wurden bisher über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz 84 Beamte aus dem Richterstand mit Erfolg auf die Lenkerprüfung vorbereitet.

Im Sommer 1954 trat die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres das erstmalig als Einsatztruppe bei Elementarkatastrophen außerordentlichen Umfanges in Aktion.

Ein zerstörendes Unwetter hatte die Ortschaft Trattenbach im Hochwechselgebiet getroffen. Die Ortschaft war von der Außenwelt abgeschnitten, Wege und Brücken unpassierbar. Ueber Weisung des Bundesministeriums für Inneres wurde die 3. Kompanie der Schule in das Katastrophengebiet entsendet. Unter Heranziehung von freiwilligen zivilen Hilfskräften und unter Ausnützung vorgefundener technischer Einrichtungen gelang es, die Straße über den Feistritzsattel als Verbindung in die Steiermark und die Straße nach Ottental—Gloggnitz wiederherzustellen. Die Straße und die in ihrem Zuge errichteten Behelfsbrücken bis zu einer Tragfähigkeit von über sechs Tonnen sowie die angelegten Schutzbauten erfüllen noch heute unverändert ihren Zweck.

Besichtigung der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres durch ausländische Polizeifunktionäre. Von oben nach unten: Der thailändische Polizeioberst Manich Jumsai aus Bangkok. — Eine italienische Polizeioffiziersdelegation. — Der Generalsekretär der mexikanischen Polizei D. Carlos Barba Tores. — Dänische Polizeioffiziere



Zur gleichen Zeit waren die übrigen Einheiten der Schule wegen der Hochwasserkatastrophe entlang des Laufes der Donau in Niederösterreich eingesetzt. Die Wasserfahrzeuge der Schule und die vom Neusiedler See herangeführten Boote dienten der Bergung von Menschen und Gütern.

In diesem Zusammenhang erscheint erwähnenswert, daß drei Silberne Verdienstmedaillen an junge Beamtenwärter verliehen wurden, die unter persönlichem Einsatz Menschen aus höchster Gefahr gerettet haben. Ueberdies erliegen beim Schulkommando zahlreiche Zuschriften, in denen Gemeinden der Katastrophengebiete ihre Dankbarkeit zum Ausdruck bringen. Dies ist als Beweis dafür zu werten, daß der Geist, das Pflichtbewußtsein und die Einsatzfreudigkeit der jungen Beamten außer Zweifel stehen und die angewandten Ausbildungsmethoden ihre Früchte getragen haben.

Ebenso hat sich das Vorhandensein geschlossener Gendarmerieformationen bei Bewältigung ordnungsdienstlicher Aufgaben größeren Stils, wie Staatsbesuchen, Straßrennen und dergleichen ausgezeichnet bewährt. Dazu kommt noch, daß vor Aufstellung des Bundesheeres an sich der Gendarmerie nicht zukommende repräsentative Aufgaben gelöst werden mußten und auch in militärisch einwandfreier Form gelöst wurden, wie die Ausrückungen im Zusammenhange mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages und der Staatsbesuch des indischen Ministerpräsidenten Nehru bewiesen haben.

Durch die Ereignisse in Ungarn traten im Oktober 1956 an die Gendarmerie und insbesondere an die Schule völlig neue Aufgaben heran. Neben der organisatorischen Vorbereitung des Einsatzes von Gendarmeriekraften, deren Stärke weit über den Rahmen der Schule hinausging, mußte sofort die 1. Kompanie dem Landesgendarmeriekommando für das Burgenland zur Verfügung gestellt werden. Um allen Situationen gewachsen zu sein, war diese Einheit zur Gänze mit automatischen Waffen ausgerüstet, vollmotorisiert, verfügte über mobile Funkstationen und war versorgungsmäßig in jeder Beziehung in die Lage versetzt, auf sich allein gestellt handeln zu können. Gleichzeitig mußte die ehemalige Kadettenschule in Traiskirchen über Nacht als Flüchtlingslager mit einem Fassungsraum bis zu 5000 Personen eingerichtet werden. Im Hinblick auf die vollkommen ungeklärten Verhältnisse erwies es sich als notwendig, in diesem Lager wechselweise bis zu 70 Beamte einzusetzen und überdies laufend Flüchtlingstransporte in andere Teile des Bundesgebietes zu begleiten. Wochenlang standen die 1. Kompanie und die Beamten im Flüchtlingslager im Einsatz. In der Schule selbst war die Spendensammelstelle der Ungarnhilfe des Bundesministeriums für Inneres eingerichtet, die ein Uebermaß an organisatorischer Arbeit und Verwaltungstätigkeit erforderte; diese wurden von den Beamten neben ihren eigentlichen Aufgaben ohne Rücksicht auf Dienststunden und Freizeit bewältigt.

Aufgetretene Schwierigkeiten in der Nachrichtenübermittlung während dieser vielseitigen Verwendung machten es notwendig, die Schule an das bestehende Funk- und Fernschreibnetz der Gendarmerie anzuschließen.

Es ist selbstverständlich zu berücksichtigen, daß die Vielfalt der Verwendung der jungen Beamtenwärter den geregelten Ausbildungsgang häufig stört. Trotzdem ist es stets gelungen, das gesteckte Lehrziel zu erreichen.

Die in den abgelaufenen sieben Jahren geleistete Arbeit hat durch die höchsten Stellen des Staates in der Verleihung von 7 Silbernen Verdienstzeichen, 9 Goldenen Medaillen, 17 Silbernen Medaillen (davon wie erwähnt drei für Lebensrettung) und 1 Bronzene Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich an Angehörige der Schule sichtbare Anerkennung gefunden.

Zweifellos war es der hohe Ausbildungsstand der Schule, der das Bundesministerium für Inneres wiederholt veranlaßt hat, ausländischen Polizeidelegationen und im Polizeidienst tätigen führenden Persönlichkeiten die Einrichtungen und Ausbildungsmethoden der Schule für Studienzwecke zugänglich zu machen.

Unter anderen wären zu erwähnen: Eine Delegation der italienischen Polizei unter Führung von Exzellenz Dr. Coglitore, eine Delegation der dänischen Polizei, Polizeioberst Jumsai aus Bangkok, Generalsekretär der Polizeidirektion von Mexiko City D. Barba Torres, Prinz Ahmad aus Kabul, der sich auch längere Zeit bei der Wiener Polizei aufhielt, und ein Offizier vom Gendar-

merieoberkommando in Athen. Der nachhaltige Eindruck, den diese Gäste behalten haben, wirkt in einem noch immer bestehenden regen schriftlichen Gedankenaustausch fort. So wird das Schulkommando laufend um seine Stellungnahme zu den verschiedensten Problemen der Ausbildung und des Sicherheitsdienstes ersucht.

Auch in Zukunft wird die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres mit ihren geschlossenen und vielseitig ausgebildeten Formationen einen wesentlichen Faktor zur Bewältigung der an die Gendarmerie gestellten Anforderungen darstellen. Wenn gleich § 2 des Wehrgesetzes besagt, daß dem Bundesheer neben dem Schutz der Grenzen der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges obliegt, so ist die Anwendung dieser Bestimmungen nur in außerordentlichen Verhältnissen vorgesehen, bis dahin ist es einzig Aufgabe der Gendarmerie und Polizei, mit ihren Kräften den verfassungsmäßigen Zustand im Inneren des Landes zu garantieren.

Die Kurse der erweiterten fachlichen Ausbildung — deren Wert für den praktischen Dienst erstmalig in der österreichischen Bundesgendarmerie erkannt wurde und die bereits über die Grenzen Oesterreichs hinaus beispielgebend gewirkt haben — werden unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse und Erfahrungen weitergeführt und gestaltet werden.

Der beschrittene Weg hat anerkannt günstige Auswirkungen sichtbar werden lassen. Damit dürfte auf Zweifel stehen, daß die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres durch ihr Wirken dazu beiträgt, der Bundesgendarmerie den ihr gebührenden Platz zu sichern.

Schwerer Verkehrsunfall auf der Packer Bundesstraße (Fortsetzung von Seite 5)

gen Brems- und Schleuderspurten beweisen, daß der Lenker des Fahrzeuges erst am Beginn dieser Spuren die Kurve und das entgegenkommende Fahrzeug gesehen hat. Bei der hohen Geschwindigkeit war aber der Bremsweg zu kurz und der Personenkraftwagen ist mit einer Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h frontal mit dem Lastkraftwagen zusammengestoßen. Infolge der Fliehkraft drehte sich der Personenkraftwagen nach links und die beiden Fahrzeuge kamen in der auf den Lichtbildern festgehaltenen Lage zum Stillstande. Andernfalls wäre der Personenkraftwagen wahrscheinlich in der Kurve aus der Fahrbahn geschleudert worden.

Der Lastkraftwagen, ein Saurer-Diesel, mit einem Eigengewicht und einer Nutzlast von je 6 Tonnen samt einem Vierradanhänger mit einem Eigengewicht von 1,2 Tonnen sowie einer Nutzlast von 2,7 Tonnen wurde an der Vorderfront so stark beschädigt, daß er abgeschleppt werden mußte. Die beiden Fahrzeuge waren gut beladen und die Ketten hielten der Erschütterung stand. Nur ein Sappel wurde mit seiner Spitze durch die Wand des Führerhauses getrieben und ragte zirka 3 cm hervor, ohne jedoch den Lenker oder den Beifahrer verletzt zu haben.

Der Lenker des Lastkraftwagens war unfähig, seine Tätigkeit zur Zeit des Unfalles zu schildern. Wenn er gebremst hat, was durch die Spuren bewiesen ist, dann habe er dies rein instinktiv gemacht. Der Unfall ging so blitzartig vor sich, daß er keine Zeit für eine Ueberlegung gehabt hätte.

Zur Zeit des Unfalles herrschte trockenes Herbstwetter ohne Nebel. Die Packer Bundesstraße ist asphaltiert. Sie weist eine Fahrbahnbreite von 6 Meter auf und befindet sich in einem guten Zustande. Die Fahrbahn über die Schloßgrabenbrücke ist mit einem Steinpflaster versehen. Die Straße hat von West nach Ost ein Gefälle von zirka zwei Prozent. Die Sichtverhältnisse waren normal und günstig.

An der Unfallstelle war die Fahrbahn mit Oelflecken, Benzinlachen, Glassplittern und Blut bedeckt. Weithin zerstreut lagen Blechteile und Kleidergegenstände, die aus dem Personenkraftwagen geschleudert worden waren.

Die Leichen wiesen Schädelbasisbrüche, offene Schädelbrüche, Brüche der Halswirbelsäule, Beckenbrüche und mehrfache Brüche der Gliedmaßen sowie sonstige Verletzungen auf.

Die Unfallstatistik der Sicherheitsbehörden

Von Gend.-Rittmeister HEINRICH MILDNER, Kommandant der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

(Schluß von Nummer 12/1957)

Es ist notwendig, die kleinsten Unfallsursachen zu erkennen und zu beseitigen. Es wird die einzelne Maßnahme keinen merklichen Einfluß auf die Unfallszahlen der Statistik haben, in ihrer Gesamtheit werden sie doch fühlbar in Erscheinung treten. Wenn einige Unfallsursachen aus der Statistik herausgenommen wurden und ihre Beseitigung angeregt wird, geschieht dies, weil an einen revolutionierenden, den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Ausbau des Straßennetzes, wie gesagt, nicht zu denken ist.

In einem Jahr wurden in Niederösterreich 231 Randsteine und 192 Bäume von Kraftfahrern angefahren. In 217 Fällen wurde das Straßengelände beschädigt. Der ursprüngliche Zweck der Randsteine war, dem Straßenebenutzer zu ermöglichen, den Straßenverlauf auf größere Entfernung bei ungünstigen Licht- und Wetterverhältnissen zu erkennen. Man hat den Aufstellungsort der Randsteine immer näher an den Fahrbahnrand gerückt, um dem Kraftfahrer die Fahrbahn zu kennzeichnen. Die Folge war, daß das Abkommen von der Fahrbahn mit einem Anprall an einen Straßenebensteinschutz verbunden war. Der Begrenzungsstein ist häufig aus Granit kantig gemeißelt, ein Umstand, der die Unfallsfolgen nur größer werden läßt. Gerade in Kurven und überhöhten Straßenteilen müßten solche Steine entfernt und durch guards rails ersetzt werden. Selbst das Gelände in seiner alten Form wäre an solch kritischen Stellen dem Granitstein vorzuziehen.

Solange der Alleebaum den Verkehrsraum der Straße nicht einengt, wäre gegen seine Existenz nichts einzuwenden. Die Masse der Bäume ist aber so nahe dem Straßenrand gepflanzt, daß der Fahrer eines hochbeladenen Lastwagens die Baumstämme bereits als Beengung empfindet. Außerdem verursachen die Baumkronen während der kalten Jahreszeit Oberflächenverhältnisse auf der Straße, wie sie der Kraftfahrer nicht vermutet und auf freien Strecken nicht vorfindet. Speziell in bergigen Gegenden mit kurvenreich angelegten Straßen behindern die Baumpflanzungen die Sicht. Die Unfallstatistik würde ihre Entfernung rechtfertigen.

Ich würde außerdem vorschlagen, entlang von Hauptverkehrsadern Radwege und nicht Radfahrstreifen anzulegen. Die Radwege müßten von den Fahrbahnen räumlich getrennt angelegt werden. Den Radfahrstreifen im Anschluß an die Fahrbahn zu bauen, kann auf Grund der statistischen Auswertung nicht als Maßnahme zur Senkung der Unfallsziffer angesehen werden. Im vergangenen Jahr wurden in Niederösterreich 509 Radfahrer von Kraftfahrzeugen niedergestoßen. Von den 509 verunglückten Radfahrern wurden 12 Prozent auf dem Radfahrstreifen niedergestoßen. Denn nicht nur der rücksichtslose Kraftfahrer benützt den Radfahrstreifen, im Gefahrenmoment ist auch der verantwortungsbewußte Fahrer auf ihm zu finden, da er sich der auftauchenden Gefahr instinktiv durch ein Ausweichen auf den Radfahrstreifen entziehen will. Der Radfahrer wird dadurch aber einer erhöhten Gefahr ausgesetzt.

Größtenteils wird der Radfahrstreifen auch durch parkende Fahrzeuge benützt, da sie möglichst abseits der Fahrbahn abgestellt werden. Der Radfahrer wird dadurch gezwungen, auszuweichen und überraschend die Fahrbahn zu benützen, ein Umstand, der sowohl ihm als auch anderen Verkehrsteilnehmern in vielen Fällen zum Verhängnis wird.

Das Radfahrproblem wurde beim Ausbau neuer Straßen vielfach gut gelöst. Der Radfahrweg ist von der Hauptverkehrsader räumlich getrennt und befriedigt in erster Linie lokale Bedürfnisse, was seine eigentliche Bestimmung sein soll.

Die statistischen Angaben über Verkehrsunfälle, die Lenker in alkoholisiertem Zustand verursachen, sind mit den tatsächlichen Zahlen nicht in Einklang zu bringen, weil es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Alkoholüberprüfung oft nicht möglich ist, dem Kraftfahrer eine Alkoholisierung nachzuweisen. Wollte man

ernstlich die Verkehrssicherheit auf den Straßen erhöhen, müßte der behördliche Kampf gegen den Alkoholisierten am Steuer rückhaltslos durchgeführt werden. Die Blutabnahme wäre bei Verdacht einer Alkoholisierung zwingend vorzuschreiben. Sie nur nach dem Unfallsgeschehen vorzunehmen, kann nicht als Präventivmaßnahme gewertet werden.

Als Kuriosum muß bezeichnet werden, daß man die Blutabnahme nach einem Verkehrsunfall ohne weiteres verweigern kann, ohne Rücksicht darauf, ob diesem Unfall Menschenleben zum Opfer gefallen sind, während im Vaterschaftsprozeß die Blutabnahme erzwungen werden kann, obwohl hier vorwiegend finanzielle Motive maßgebend sind.

Bei den Gendarmerieunfallkommanden ist aufgefallen, daß ein Großteil der verunglückten Kraftfahrer Neulinge im Verkehr waren. Als Unfallsursache mußte meist zu hohe Geschwindigkeit festgestellt werden. Das Nichtbeachten von Verkehrsvorschriften als Unfallsursache tritt bei Anfängern mehr in den Hintergrund. Diese Tatsache läßt die Arbeit der Fahrschulen erkennen, die das Hauptaugenmerk auf Gesetzeskenntnisse richten, während der Schüler die Fahrpraxis auf ein Mindestmaß zu reduzieren wünscht, da der Erwerb dieser mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Die eigentliche Fahrpraxis eignet sich der Kraftfahrer erst nach Aushändigung des Führerscheines an. Man versucht, diesem Uebelstand im Ausland durch Anlage von Uebungsplätzen abzuwehren.

Hier kann der Neuling auch unter erschwerten Bedingungen ohne Gefährdung anderer Personen seine Fahrpraxis vervollkommen.

Es müßte auch bei uns möglich sein, derartige Einrichtungen für die Kraftfahrer zu schaffen.

Statistisches Material über Verkehrsunfälle laufend in Tageszeitungen zu veröffentlichen, würde die Leser sehr bald ermüden und den Verkehrsunfall in das Alltagsgeschehen abgleiten lassen. Ein prägnantes Publizieren zu gegebener Zeit scheint dagegen auf die breite Masse seine Wirkung nicht zu verfehlen. So könnte statistisches Material in Verbindung mit der Presse im Kampf gegen den Verkehrsunfall nutzbringend verwertet werden.

Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel ist die Statistik zur Ueberprüfung von Maßnahmen, die zur Senkung der Unfallsziffern gedacht sind. „Verkehrserziehungswochen“, „Das freundliche Handzeichen“, „Der Schülerlotse“, „Der Kavalier am Steuer“ und ähnliche Aktionen könnten auf ihre Wirkung hin überprüft werden.

Es wäre notwendig, die Unfallsziffern nicht nur während, sondern auch eine Zeitspanne vor und nach den Aktionen zu überprüfen. Bei der Beurteilung müßten die örtlichen Verhältnisse, Großveranstaltungen, ausgesprochene Schön- oder Schlechtwetterperioden in Betracht gezogen werden.

Nach solchen Aktionen einen Fahrer mit besonderen Qualitäten vorfinden zu wollen, wäre vermessen. Die Unfallsfolgen in Presse, Rundfunk und Film zu zeigen, die Leiden in den Unfallkrankenhäusern oft aber kurz zur Darstellung zu bringen, die sozialen Folgen der breiten Öffentlichkeit mitempfinden zu lassen, wären weniger Erziehungs- als Abschreckungsmaßnahmen, die mit geeignet wären, die Unfallsziffern zu drücken. Welche Empfindungen soll ein Totenkopf wachrufen, der eine starke Straßenkrümmung ankündigt? Welche Wirkungen sollen schwarze Fahnen, die an besonderen Unfallsstellen aufgestellt werden, bei den Verkehrsteilnehmern auslösen? Beide Zeichen werden von den Fahrzeuginsassen gesehen, Beide werden von den Empfindungswelt übertragen. Sie besprochen und in ihre Empfindungswelt übertragen. Sie sollen auch abschreckend wirken. Ich finde es besser, bevor man sich in ein Fahrzeug setzt, solche Gefühlsregungen wachzurufen, denn nachher lassen sie beim Fahrgast meist nur Angst aufkommen.

Schon allein eine behördliche Drohung mit der Abnahme des Führerscheines wirkt in vielen Fällen wahre

Zur Protokolltechnik in Strafsachen

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volkswirt. DDr. Th. C. GÖSSWEINER-SAIKO

„Das habe ich nicht gesagt...!“ lautet in der Hauptverhandlung nur zu oft die stereotype Antwort auf Vorhalten aus Protokollen des Vorverfahrens.

Ein solcher Vorwurf ist, er sei zutreffend oder nicht, auf jeden Fall unübersehbar; es bedarf dann oft mühevoller Ueberprüfung, soll der Beweiswert der nunmehr in Frage gestellten Vernehmungsniederschrift nicht völlig verlorengehen. Jede Oberflächlichkeit, jeder in Mißachtung der Erfahrung (§ 88/3 StPO) nicht sofort richtiggestellte Irrtum rächt sich häufig zum Nachteil der Wahrheitsfindung erst in der Hauptverhandlung.

Auch die Protokolle des Vorverfahrens sind, soweit sie als erhebliche Beurkundungen in der Hauptverhandlung vorgebracht werden, Teile der Urteils- und Ueberprüfungsbasis, und ihre ungenaue Aufnahme begünstigt daher Fehlentscheidungen.

Es liegt im Zuge der Entwicklung, die Verteidigungsmöglichkeiten der Beschuldigten zu erweitern (§§ 25, 27 und 198–206 StPO); eine Tatsache, der auch das zentrale Problem des Protokollwesens (§§ 23, 101 StPO) gerecht werden muß. Diese Entwicklung führt natürlich zur weitergehenden Objektivierung des Vernehmungsverfahrens, das heißt, daß der vernehmende Beamte mit seinen subjektiven Einflußmöglichkeiten tunlichst zurückzutreten hat und nur die puren Auslassungen des Vernommenen in ihrer größtmöglichen Ursprünglichkeit zu konservieren sind.

Noch immer überragt die menschliche Aussage zahlenmäßig bei weitem alle anderen Beweisarten¹ und bildet somit als „Königin unter den Beweismitteln“ den Hauptstoff des Beurteilungsmaterials. Die Einreihung der falschen Zeugenaussagen unter die Hauptdelikte gegen die Rechtspflege und deren generalpräventiv akzentuierte Ahndung erhellt gleichfalls die Bedeutung, die dieser Spezies von Beweismitteln zukommt. Es gilt also, durch eine sorgfältig zu handhabende Protokollierungsweise einen ausreichenden Schutz gegen alle möglichen Versuche einer raffinierten „Verteidigungsstrategie und -taktik“ zu garantieren und damit gleichzeitig die Vernehmungsniederschriften zu wirklich rüttelfesten, fast zu sagen urkundlichen Urteilsgrundlagen zu machen.

Hierbei erweist sich die Protokollierungstechnik gewissermaßen als das handwerkliche Fundament des kunstvollen Ueberbaus der Vernehmungstechnik. Ohne verlässliche Beherrschung des Handwerklichen gibt es daher auch in diesem Bereich kein vollendetes Kunstwerk.

Die Protokolltechnik als Lehre von den Erfordernissen und Aufgaben des Protokollgeschäftes ist für sich ein Gebiet, das bisher auch in der einschlägigen Literatur nicht mit der erforderlichen Konsequenz behandelt worden ist. Diese stiefmütterliche Behandlung ist um so verwerflicher, als es sich hierbei um die elementaren arbeitstechnischen Voraussetzungen und Grundlagen aller angewandten Vernehmungspsychologie und -technik und der damit zusammenhängenden Grenzfragen schlechthin handelt. Hier kann aber nur die technische Seite des Protokollgeschäftes untersucht werden; hinsichtlich der

speziellen Verhörtechnik und -taktik muß auf die verschiedenen einschlägigen Werke verwiesen werden.²

Trotz der grundsätzlichen Bedeutung des Satzes von der Solidarität der Beweismittel kommt mit Alfred Amschl der erfahrungsgemäß noch am wenigsten beeinflussten, erinnerungsfrischen Erstvernehmung doch ein besonderes Gewicht zu. Diese erste Vernehmungsniederschrift, die somit vernehmungspsychologisch größte innere Wahrscheinlichkeit und damit auch eine höhere Glaubwürdigkeit für sich hat, erfordert daher auch protokolltechnisch eine besonders umsichtige Bearbeitung. Diese in der kriminalistischen Erfahrung gegründete Wertung der Erstvernehmung findet in der forensischen Praxis leider noch immer zuwenig Beachtung. Wie häufig kommt es doch vor, daß eine nach längerer Zeit zu demselben Gegenstand vernommene Auskunftsperson sagen muß, daß sie sich beim besten Willen an Einzelheiten nicht mehr erinnern könne, daß aber das, was sie kurz nach der Tatzeit angegeben habe, schon stimmen werde.

Die erfolgsichernde Handhabung des Protokollgeschäftes stellt daher an alle an der Verreckensbekämpfung beteiligten Stellen — Erhebungsorgane der Exekutive sowie gerichtliche Funktionäre — dieselbe strenge Forderung an eine sorgfältigst angewandte Protokollierungstechnik. Die vorliegende Arbeitsstudie behandelt in Beachtung der funktionellen Unterschiede vorerst die Fragen, die den Erhebungsbereich des sogenannten Vorverfahrens, das hauptsächlich von den Erhebungsorganen der Exekutive getragen wird, betreffen. Die in der Folge besprochenen protokolltechnischen Säumnisse bzw. Fehlleistungen sind für diesen ersten Arbeitsbereich typisch.

Die Vernehmung selbst hat nicht, wie dies bisweilen geschieht, inmitten des Beweisthemas, sondern sowohl der Ordnung halber (§§ 199/2, 240 StPO) als auch des vernehmungspsychologisch nötigen Kontaktverhältnisses wegen

¹ Herkömmlicherweise werden die Beweismittel eingeteilt in: Augenschein, SV-Gutachten, Urkunden, Aussagen, darunter auch die des Beschuldigten selbst und übrige Indizien.

Die Beweiskunde wurde von Mittermaier („Die Lehre vom Beweis im deutschen Strafprozeß“, 1834) und Kitka („Die Beweislehre im Oesterr. Criminalprozeß“, 1841), beide Pioniere der modernen freien Beweiswürdigung, erschöpfend und vorbildlich behandelt.

² Siehe u. a.: „Verhör-Technik und -Taktik“, Alfred Hager, Hannover; „Kriminaltaktik“, Hans Schneickert, Berlin 1940; „Die Psychologie des Verbrechers“, Dr. P. Pollitz, Berlin 1911; „Psychologie der Massen“, Le Bon, Stuttgart 1933 (Kröner-Ausgabe); „Einführung in die praktische Kriminalistik“, J. G. Wilhelm, Stuttgart 1947; „Geschäftsleben und Polizei“, Dr. G. Bartsch, Heidelberg 1952; „Psychologie des Strafverfahrens“, Prof. Dr. R. Graberger, Wien 1950; „Vernehmungstechnik“, F. Meinert, Lübeck 1948; „Moderne gerichtliche Untersuchungskunde“, unveröffentlichtes Manuskript des Verfassers; „Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens“, Alfred Amschl, 3 Bände, Wien-Manz 1899 und 1910; „Lehrbuch der Kriminologie“, Dr. E. Seelig, Graz 1951; „Handbuch der Kriminalistik“, von Weiland Dr. H. Groß, bearbeitet von Dr. E. Seelig, Berlin 1942; „Encyklopädie der modernen Kriminalistik“ von Niceforo-Lindau.

Maßnahmen, die sich an die Fairneß der Fahrer richteten, kaum den erwarteten Erfolg brachten.

Der einflußreichste Faktor bei jedem Geschehen ist der Mensch. Ihn frühzeitig an Verkehrsverhältnisse zu gewöhnen, ihn als rücksichtsvollen Verkehrsteilnehmer auszubilden, muß bereits in frühesten Jugend einsetzen, da ein ausgereifter Mensch charakterlich kaum zu verändern ist. Fahren und Verhalten im Verkehr werden fast ausschließlich vom Charakter bestimmt.

Da die jetzige Kraftfahrergeneration in ihren Charaktereigenschaften kaum beeinflusst werden kann, verbleibt nur der Weg, baulich und kraftfahrtechnisch Voraussetzungen zu schaffen, die ein harmonisches Einfügen in das Verkehrsgetriebe erzwingen. Auf welche Art dieser Weg beschriftet werden kann, weist uns auch die Statistik, deren vornehmste Aufgabe es sein muß, Unterlagen zu schaffen, wie man der steigenden Unfallstendenz wirkungsvoll entgegenzutreten kann.

Wunder. Ich weiß von Fällen im persönlichen Bekanntenkreis, wo die Drohung der Führerscheinabnahme genügte, um tagelang Gespräche daran zu knüpfen. Ein günstiger Einfluß auf die Fahrweise der Betroffenen war unverkennbar.

Wie viele strafbare Handlungen unterbleiben, weil der Täter die Straffolgen kennt. Ist es nicht belanglos, aus welchen Motiven die Tat nicht ausgeführt wurde? Ausschlaggebend für das soziale Zusammenleben ist, daß sie unterblieb.

Wie viele Menschen büßen ihr Leben durch Mordhand ein, eine vielfache Anzahl muß durch die Leichtfertigkeit anderer dasselbe Schicksal erleiden. Es muß möglich sein, gegen diese Schuldform einen Damm zu errichten. Es hat keinen Sinn, Strafen anzudrohen, die sich in der Almosensphäre bewegen, wenn die strafwürdige Tat ein Menschenleben kosten kann.

Es hat sich statistisch erwiesen, daß Verkehrserzie-

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JANUAR 1958

WIE WO WER WAS.

1. Was ist Ophthalmologie?
2. Wer schrieb das Bühnenwerk „Hedda Gabler“?
3. Welchen Wald bezeichnet man als Bannwald?
4. Welcher Herrscher hatte den Beinamen „Barbarossa“?
5. Zu welchem Zweck erbaute man Pyramiden?
6. Welcher Erdpol ist von Festland umgeben?
7. Wie nennt man eine plötzlich eintretende Kreislaufstörung?
8. Was ist eine Photozelle?
9. Welcher Roman hatte eine Selbstmordepidemie zur Folge?
10. Wie nennt man die Vogelwelt eines Landes mit dem wissenschaftlichen Namen?
11. Welche Tiere waren der Pallas Athene heilig?
12. Was für ein Landsmann war J. J. Rousseau?
13. Was heißt „Chauffeur“ wörtlich übersetzt?
14. Wie hoch ist die Wildspitze in Tirol?
15. Wann ist die Schonzeit für Forellen?
16. Welche Tiefe erreicht die Ostsee?
17. Was ist Joghurt?
18. Welche Tiefe hat der Kaiser-Wilhelm-Kanal?
19. In welchem Jahr wurde die Spanische Armada vernichtet?
20. Wie erzeugt man flüssige Luft?



Ungläublich aber wahr...

In einer Zeitung stand folgender Bericht: „In der amerikanischen Stadt St. Louis kamen im vergangenen Jahr 4076 Personen durch Gas um. Von diesen 4076 atmeten 29 es ein; 47 hielten ein Streichholz dran, und 4000 traten darauf.“ Was bedeutet das: sie traten darauf? (Die 4000 kamen durch Autounfall ums Leben. Sie traten leichtsinnig auf den Gashebel.)

Die schnellwüchsigen Pflanzen der Welt sind Bambus und Eukalyptus. Beim Bambus kann man das

Wachsen buchstäblich sehen. Ein Eukalyptusbaum schießt jährlich 8 bis 10 Meter in die Höhe und erreicht nicht selten bis zu 150 Meter.

Die winzigsten Bäume der Welt wachsen in den Rocky Mountains. Es handelt sich um eine Weidenart; die Bäume sind nur wenige Zentimeter hoch. Von weitem sehen Wälder aus diesen Bäumen wie Moosbüschel aus. Es sind aber tatsächlich Bäume, voll ausgebildete Bäume.

Der steifnackigste Mann der Welt war zweifellos der Chinese Tsi-Lung in Schanghai. Er wurde wegen Raubmordes zum Tode durch den Strang verurteilt. Zwölfmal wurde er gehängt, erwachte aber immer wieder zum Leben, obwohl er jedesmal längere Zeit am Galgen baumelte, das letzte Mal sogar mehr als eine Stunde. Zwei Scharfrichter versuchten sich an ihm. Vergebens! Tsi-Lungs Genick widerstand allen ihren Künsten. Schließlich mußte er zu lebenslangem Kerker begnadigt werden.

Die größte Münze der Welt ist ein schwedisches Zehn-Taler-Stück aus dem 17. Jahrhundert. Es besteht aus Kupfer, mißt 82 Zentimeter im Durchmesser und wiegt 22 Kilogramm. Es ist die größte Münze, nicht aber das größte Geldstück. Dieses wurde von einem Forschungsreisenden auf der Inselgruppe Jap, östlich der Philippinen, festgestellt: ein Steingeldstück von 3,50 Meter im Durchmesser und 2 Tonnen Gewicht. Es entsprach einem Warenwert von 875 Dollar.

Der saumseligste Brief der Welt wurde 1838 in den Südstaaten geschrieben. Er kam erst 100 Jahre später, im Jahre 1938, ans Ziel. Der Empfänger war natürlich schon längst tot.

DENKSPORT

Frau Müller jammert: „Wie schön wäre es, wenn wir alle Tage pünktlich um 1 Uhr miteinander essen könnten. Ich selbst bin ja immer um diese Zeit daheim. Aber mein Mann kommt nur jeden zweiten Tag, mein Sohn Karl jeden dritten Tag, meine Tochter Berti jeden vierten Tag, meine Tochter Hilde jeden fünf-

ten Tag und mein Sohn Gottlieb jeden sechsten Tag um 1 Uhr heim. Werktags wie sonntags! Sie glauben gar nicht, wieviel Arbeit da das Kochen macht.“ Wie oft im Jahr essen die Müller eigentlich gemeinsam Mittag?

WIE ergänze ICH'S?

Bei der zur Erkennung von Fälschungen und zur Bestrahlung dienenden Quarzlampe wird das Licht durch Quarzglas geschickt, das nichts anderes ist als geschmolzener Bergkristall und die Eigenschaft hat, die Strahlen durchzulassen, die gewöhnliches Glas abschirmt.

PHOTO-QUIZ



Das Wahrzeichen einer europäischen Hauptstadt, die gerade in letzter Zeit wieder im Mittelpunkt des Weltinteresses stand, ist der Eiffelturm. Er steht in:

- a) Paris
- b) Brüssel
- c) Luxemburg

Unsere Kurzgeschichte

Faschingskaleidoskop

Die Lippenstiftfabrikanten haben im Fasching Hochbetrieb. Lippenstifte gehen meterweise.

Lilli kaufte sich gleich drei Stück. „Ist er auch kusecht?“ fragte sie.

Der junge Verkäufer strahlte: „Wenn Sie ihn an mir ausprobieren möchten, gnädiges Fräulein!“

Die schöne Belinda verkauft Konfetti. Am Nachmittag im großen Kaufhaus. Gleich links neben der Tür. Ein Kunde ging zufrieden.

Der Chef eilte herbei. „Hat der Kunde bekommen, was er wollte?“

„Ja. Alles.“

„Was wollte er?“

Belinda errötete: „Ein Rendezvous mit mir!“

Auf dem Faschingskalender stand der „Ball der Juryfreien“. Kitty kam in ihrem neuen Kostüm. Der Ehemann stand starr. „So gehst du auf den Ball, Kitty?“

„Gefällt es dir nicht, Johannes?“

„Großartig — reizend — nur —“

„Hast du etwas einzuwenden, Johannes?“

Der Ehemann schluckte dreimal. Dann zog er die Brieftasche. „Nicht das geringste! Hier sind achthundert Schilling. Kauf dir noch so ein Kostüm!“

„Noch eines, Johannes?“

Der Ehemann nickte. „Ja. Dann hast du eines für vorn und eines für hinten.“

Die schöne Dagmar betreute die Bar. Sie saß einsam hinter der Theke. Vor ihr hockte ein Herr. Der Herr verzehrte Dagmar mit den Augen. Sonst verzehrte er nichts. Er sah sie an und seufzte. Dagmar wurde die stumme Anbetung zu dumm. „Feierabend!“ sagte sie und stand auf.

Der Herr seufzte: „Es wär' so schön gewesen — es hat nicht sollen sein!“

Dagmar blieb stehen, wandte sich um: „Sie sind ein Esel gewesen — es hätt' schon können sein!“

Es war auf dem Ball der Bösen Buben. Felizitas hatte einen neuen Flirt. Stolz zeigte sie ihn herum. Johannes hieß er.

„Johannes hat mir geschworen, ich wäre Tag und Nacht sein erster Gedanke!“

Die gute Freundin nickte: „Dann beil dich! Ich sah ihn soeben mit seinem zweiten Gedanken in einer Loge verschwinden.“

Vordermeiers vertrauten es Hintermeiers an. „Wir hatten voriges Jahr im Februar so viel Flöhe in unserer Wohnung, daß wir nicht wußten, wie wir sie loswerden sollten.“

„Sind Sie sie losgeworden?“

„Alle. An einem Tag.“

„Was haben Sie gemacht?“

„Wir haben einen Hausball gegeben.“

Der Ehemann saß betrübt bei seinen sieben Sachen.

„Gehen Sie denn mit Ihrer Frau nicht aus?“

Der Ehemann seufzte schwer:

„Das einzige, was bei uns im Fasching ausgeht, ist das Geld.“

Belinda ging zum Maskenverleiher. Sie fand nicht, was sie suchte. Kein Kostüm war ihr recht.

Der Verleiher bedauerte: „Ich weiß schon was Sie wollen.“

„Warum geben Sie es mir dann nicht?“

„Alle Modelle Fremdenführer sind bereits ausgeliehen.“

„Fremdenführer?“

Der Verleiher nickte: „Das ist unsere Fachbezeichnung für Kostüme, die alles zeigen.“

Jim und Jill gingen als Ritter. Sie waren es nicht. Sie suchten sich eine Faschingsbraut. Sie fanden sie nicht.

Doch — da — plötzlich — in einer Konditorei — ein herrliches Mädchen saß an einem Tisch. Das rechte Geschenk Gottes.

Sie löffelte ein Eis. Naschte an einem Stück Torte. Bestellte sich gerade eine Tasse Kaffee.

„Diese oder keine!“

„Höchstens neunzehn!“

„Und eine Figur!“

Das Mädchen lächelte herüber. Die Herren lächelten zurück.

„Sprechen wir sie an?“

„Ja. Tun wir das!“

„Geh hinüber!“

„Später!“

„Warum nicht gleich?“

Jill flüsterte: „Ein Eis, eine Torte, eine Tasse Kaffee — warten wir erst, bis sie bezahlt hat!“

Jo Hanns Rösler

BUNTE Geschichten

Huber ging zum Arzt. Er habe Kopfschmerzen, erklärte er diesem.

„Rauchen Sie zuviel?“

„Ich habe nie in meinem Leben geraucht!“

„Vielleicht trinken Sie ein wenig über den Durst?“

„Ich rühre das Zeug nicht an.“

„Zuviel Mädchenbekanntschaften?“

„Ich bin noch nie mit einem Mädchen ausgewesen“, erklärte Huber indigniert.

„Dann kann ich Ihnen sagen, was die Ursache Ihrer Kopfschmerzen ist. Ihr Heiligenschein sitzt zu fest am Kopf!“

Verzweifelt kiefelt der prominente Gast im Hotel an seinem Schnitzel. Dann bestellt er sich das Gästebuch und fuhrwerk lange damit herum. „Was hat er denn hingeschrieben?“ fragt der Geschäftsführer nachher gespannt den Oberkellner.

Nichts. Er hat nur das Schnitzel hineingepickt.

In großer Eile betritt ein Patient das Atelier eines Zahnarztes.

„Schnell, Herr Doktor, zwei Stockzähne und zwei Wurzeln sind zu ziehen, aber ohne Anästhesie!“

„Haben Sie aber Mut!“ staute der Dentist. „Bitte setzen Sie sich.“

„Von mir ist doch nicht die Rede! Meine Schwiegermutter sitzt draußen. Es handelt sich um ihre Zähne!“

Der Chef der Firma war wütend, weil ein Angestellter ihm widersprach. „Entweder sind Sie verrückt oder ich!“ brüllte er.

Am anderen Tag ging der Angestellte zum Chef und übergab ihm ein ärztliches Attest mit den Worten:

„Die ärztliche Untersuchung hat ergeben, daß ich nicht verrückt bin.“

Am Ende der feinen Abendgesellschaft flüstert die Hausfrau dem als sehr geizig verschrienen Industriellen ins Ohr: „Ich habe dem Stubenmädchen schon fünf Schilling Trinkgeld gegeben und gesagt, das sei von Ihnen.“

Würdevoll sagt der Industrielle:

„Geben Sie dem Mädchen zwanzig Schilling. Die Kleine soll mich nicht für einen Geizhals halten.“

Der junge Dichter wird von seiner Zimmervermieterin gefragt: „Sagen Sie, wann wollen Sie endlich Ihre Miete bezahlen?“

„Das will ich Ihnen genau sagen: sobald ich den Scheck erhalten habe, den der Verleger mir senden wird, wenn er den Roman annimmt, den ich anfangen werde, wenn ich ein passendes Thema und die notwendige Inspiration gefunden habe.“

Der kleine Fritz darf sein neues Schwesterchen sehen, das gerade kräftig brüllt.

„Woher kommt es denn?“ fragt er wißbegierig.

„Vom Himmel“, antwortete die Mutter.

Fritz überlegt einen Augenblick: „Die brüllt ja fürchterlich! Kein Wunder, daß sie aus dem Himmel rausgeschmissen wurde.“

Ein junges Ehepaar hatte ein Baby bekommen. Eines Tages bat nun die strahlende Mutti ihren Mann, an ihrer Stelle das Baby zu baden.

Einen Augenblick lang ging alles gut. Dann rief er plötzlich:

„Komm schnell! Das Baby ist mir in die Wanne gerutscht!“

„Nimm es doch heraus!“ rief die Frau zurück.

„Das geht nicht“, antwortete er. „Das Wasser ist zu heiß!“

Die Mutter erzählt ihrem Töchterchen von den Wundern der Natur. „Und dann bestrafte Gott die Schlange, daß sie für immer auf dem Bauche kriechen mußte.“

„Aber Mutti, worauf ist sie denn vorher gekrochen?“

Rätsel-ECHE

1	2	3	4	5	6	7
8					9	
10		11		12		13
		14				15
		16				17a
18	19					20
21						22
23						
24						25
26						
		27		28		
		29				
30	31		32			33
34						

Waagrecht: 1 Staatssekretär. 8 Selten. 9 Meine, italienisch. 10 Vorwort. 11 See, englisch. 13 Summa, abgekürzt. 14 Erfinder des elektrischen Telegraphen. 16 Idealzustand



Pfarrer: „Na, lieber Huberbauer, werden wir heuer eine gute Kirchenernte haben?“

„Wie Gott will, Herr Pfarrer, geblüht haben sie jedenfalls nicht!“

„Kann der aber rennen“, meint Nowak beim Sportfest, „der mit der Krawatte, der gewinnt!“

„Krawatte ist gut“, erwidert Moser prustend, „das ist doch seine Zunge!“

Der Lehrer macht den Kindern klar, daß Gegenstände sich bei Wärme ausdehnen und in der Kälte zusammenziehen.

Als er glaubt, daß die Klasse das begriffen hat, fragt er nach Beispielen.

„Die Tage, Herr Lehrer!“ ruft der kleine Maxi. „Sie sind im Sommer lang und im Winter ziehen sie sich zusammen.“

Im Wilden Westen unterhielten sich zwei Cowboys.

„Lebt dein Vater noch?“ fragte der eine.

Der andere schüttelte den Kopf. „Nein, er ist von einem Gerüst gefallen und daran gestorben.“

„Was hatte er denn auf dem Gerüst zu suchen?“

„Er sollte gehängt werden.“

Eine technisch interessierte Dame fragte den Straßenbahnschaffner: „Ist es eigentlich gefährlich, wenn man mit

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

eines Richters. 18 Aeußerste Kraft (Marine). 20 Zeichen für Radium. 21 Gebirge in Marokko. 22 Ungarischer Würdenträger, Herr, slawisch. 23 Bekleidungsstück aus Loden. 24 Teil eines Baumes. 25 Moralbegriff, dichterisch. 26 Initialen für Maria Kunz. 27 Befehlshaber Seestreitkräfte West. 29 Letzter Lebensabschnitt. 30 Zeichen für Natrium. 32 Firmenzeichen für eine bekannte Elektrofirma. 33 Fluß in Sibirien. 34 Niedriger Stuhl ohne Lehne, Mehrzahl.

Senkrecht: 1 Oesterr. Minister. 2 Ort in der Untersteiermark. 3 Auerochs. 4 Ressortminister. 5 Festmeter, abgekürzt. 6 Aggregatzustand des Wassers. 7 Oesterreichischer Bundeskanzler. 11 Kummer. 12 Rückstand einer Verbrennung. 14 Honigwein. 15 Lebensbund. 17 Tagungsstätte des Nationalrates. 17a Gewaltsamer Diebstahl in einer Bank, Mehrzahl. 19 Verkaufshäuschen für Zeitungen usw. 20 Vergeltung. 22 Windstoß. 27 Farbe. 28 Verbindung zwischen Orten, Mehrzahl. 31 Zwei gleiche Selbstlaute. 33 Initialen für Otto Treßler. Gend.-Revierinspektor Josef Walch

einem Fuß auf die Schienen tritt?“

„Keine Spur! Gefährlich wird es erst, wenn sie mit Ihrem zweiten Fuß an die Oberleitung kommen!“

Tom kommt zum Friseur. „Haarschneiden, bitte!“

„Sehr gerne“, diener der Friseur. „Schönes Wetter heute.“

„Tatsächlich“, entgegnet Tom, „und wie schnell sich das herumgesprochen hat, mein Zeitungverkäufer, mein Zigarettenhändler, meine Milchfrau, ja sogar meine Waschfrau, alle wußten es schon...“

Der kleine Paul wäscht sich nicht gerne. Heute gab es deshalb wieder einen Krach.

„Woran hat Mutti denn gemerkt, daß du dich nicht gewaschen hast?“ fragt die kleine Schwester.

„Ich war ein Idiot“, sagt da der kleine Paul. „Ich hatte vergessen, die Seife und das Handtuch naß zu machen.“

„Also, Herr Lehrer, unser Sohn ist sehr zart besaitet. Schlagen dürfen Sie ihn daher nicht. Wir schlagen ihn auch nur in Notwehr.“

„Mir bereitet Musik den größten Genuß, wenn ich mit geschlossenen Augen die Töne in mich aufnehme!“

„Das ist mir schon aufgefallen! Wissen Sie aber auch, daß Sie dabei ziemlich stark schnarchen?“

„Warum sind Sie denn so niedergeschlagen, Herr Naderer?“

„Ja, wissen Sie — ich hab heut früh einen anonymen Brief abgeschickt, und jetzt weiß ich nicht, ob ich ihn in Gedanken nicht doch unterschrieben hab!“

Wissen Sie schon?

...daß man eine kalte Vorspeise „Hors d'oeuvres“ nennt.

...daß der Rektor einer Universität den Titel Magnifizenz führt.

...daß W. A. Mozart nur eine Schwester hatte („Nannerl“).

...daß eine Schiffsschraube mit drei Umdrehungen in der Sekunde ihre günstigste Wirkung erzielt.

...daß im Jahre 1893 die Mitteleuropäische Zeit eingeführt wurde.

...daß das frühgeborene Lamm des bucharischen Schafes das Breit-schwanzfell liefert.

...daß der Mensch vier (zwei echte und zwei falsche) Stimmbänder hat.

...daß Goethes Faust mit seinem Vornamen Heinrich heißt.

Auflösung der Rätsel aus der Dezembernummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Sie führt vom Venezianer Dogenpalast zum Gefängnis und die Abgeurteilten sahen auf dem Weg über diese Brücke zum letztenmal den Himmel. 2. An der Elbe. 3. Grün. 4. In Rom am Tiber. (Grabmal des römischen Kaisers Hadrian.) 5. Im Jahre 1850. 6. Polyhymnia. 7. Nach den Plänen des österreichischen Ingenieurs Negrelli. 8. Bei der Belagerung von Paris (1870 bis 1871). 9. Weil es in der Kirche nichts zu essen gibt. 10. Die Lehre von der Fortpflanzung des Schalls durch Körper. 11. 77,78 cm. 12. 2967 m. 13. Giovanni Battista Seni. 14. Rechtwinkelig. 15. Im Staate Ohio. 16. Kaiser Karl (begraben in Funchal auf Madeira). 17. Nitrozellulose. 18. Im Odegebirge in Mähren. 19. Elf oder Elv. 20. In Troja.

Auflösung: Milz.

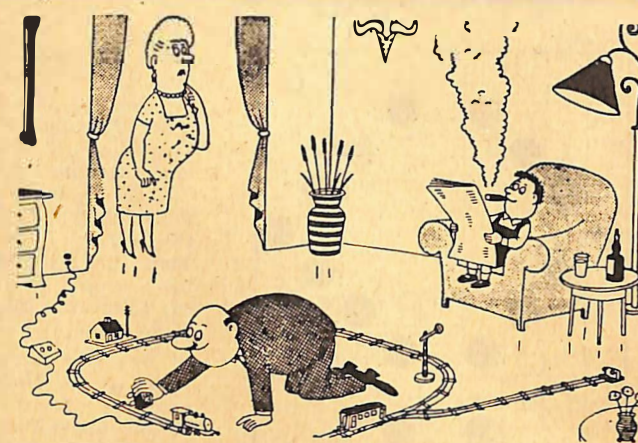
Denksport: Drei Töpfe — zehn Möglichkeiten. Es müssen folgende Umfüllungen vorgenommen werden: 1 Liter: 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3; bleibt 1 Liter im 7-Litergefäß zurück. 2 Liter: 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3; bleiben 2 Liter im 10-Litergefäß. 3 Liter: bereits im 3-Litergefäß. 4 Liter: 3 in 10, 7 in 3; bleiben 4 Liter im 7-Litergefäß. 5 Liter: 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3; bleiben 5 Liter im 10-Litergefäß. 6 Liter: 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3; bleiben 6 Liter im 10-Litergefäß. 7 Liter: bereits im 7-Litergefäß. 8 Liter: 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3; bleiben 8 Liter im 10-Litergefäß. 9 Liter: 3 in 10, 7 in 3, 3 in 10, 7 in 3; bleiben 9 Liter im 10-Litergefäß. 10 Liter: bereits im 10-Litergefäß.

Kreuzworträtsel: Waagrecht: 1 Erlangen. 7 Aga. 8 Na, 9 Laa. 11 Ale. 12 Kate. 14 Sud. 16 Dr. 17 Leonidas. 20 Il. 22 Bata. 24 Graves. 25 Geck. 2 Rs. 28 Nl. 30 Asen. 31 Ae. 32 Ha. 33 Aloe. 35 Elli. 37 Medici. 39 Starke. 41 Bruehe. 42 Ration. 43 Ager. 44 Anis. 45 Ra. 47 Er. 48 Keks. 52 En. 53 De. 54 Garn. 56 Urlaub. 58 Emir. 60 Tau. 66 Maid. 67 Akt. 69 Arm. 71 Sn. 72 Abo. 73 Kassette. — Senkrecht: 1 Egel. 2 Ra. 3 Ananas. 4 Native. 5 El. 6 Nass. 7 Al. 10 Au. 11 Art. 12 Kora. 13 Eden. 15 Die. 16 Das. 18 Eg. 19 As. 21 Ich. 22 Bromberg. 23 Anliegen. 25 Gelatine. 26 Kalender. 29 Locher. 31 Altane. 33 Adua. 34 Eier. 35 Esra. 36 Iris. 38 Er. 40 Ko. 46 Aal. 48 Krim. 49 Elsass. 50 Kabine. 51 Sued. 53 Dir. 55 Rat. 56 Ua. 57 Br. 59 Mut. 61 Gurk. 62 Gabe. 65 Aa. 68 Ko. 70 Ma. 72 At. — Magisches Quadrat: 1 Esel. 2 Sole. 3 Elle. 4 Leer.

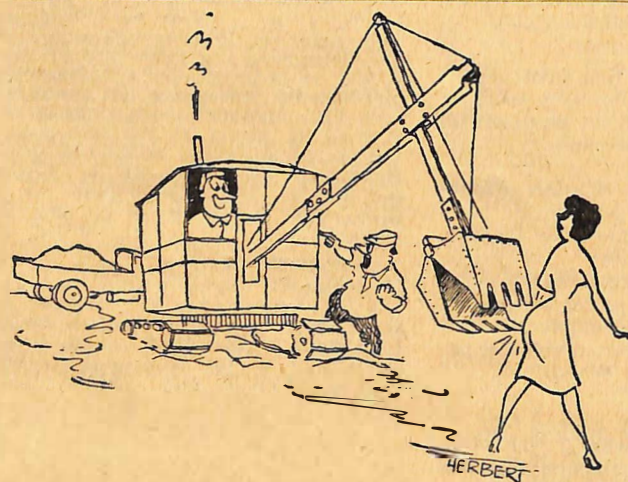
HUMOR IM BILD



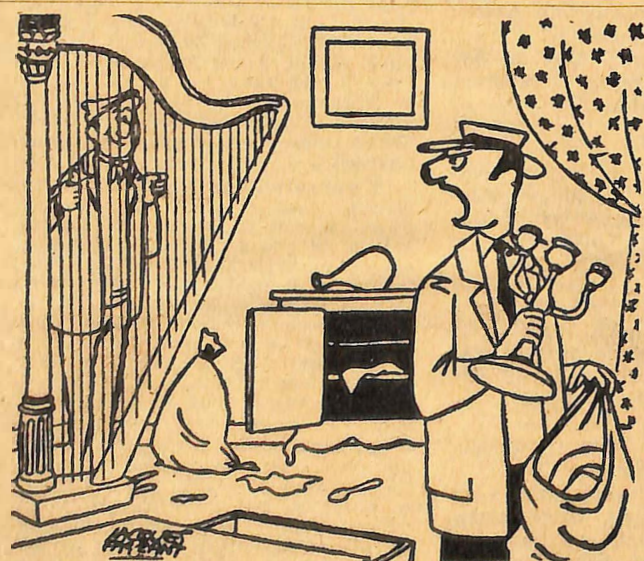
Die Idee und der Silvesterschmerz



Weihnachten ist vorüber



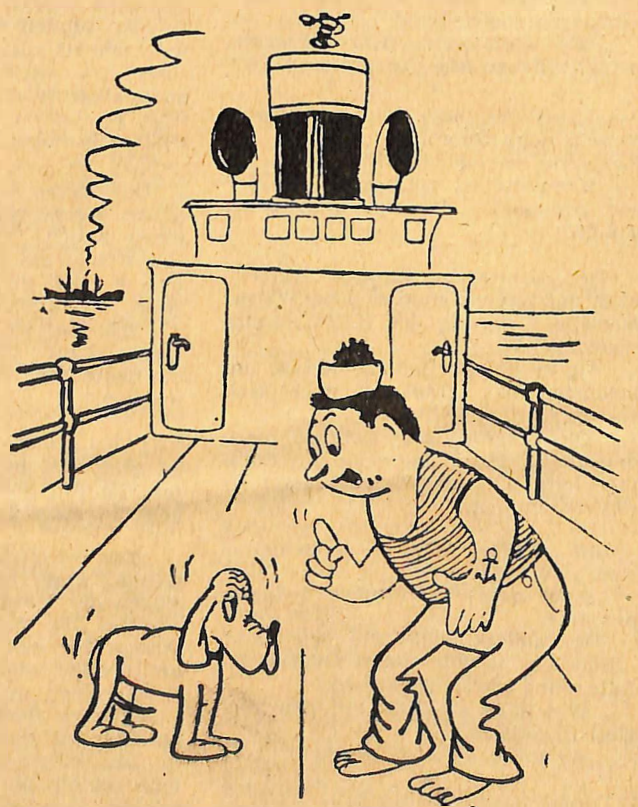
„Dort sollst du baggern, aber nicht da zwicken!“



„Findest du das wirklich so lustig?“



„Nein, bitte keine Zwiebeln! Dann muß ich weinen!“



„Na, nun versuch's doch einmal, es wird schon ohne Baum gehen!“

mit der Abfragung der Personalien zu beginnen. Ebenso häufig ist zu beobachten, daß der allgemeinen Forderung, den gelegentlich von Vernehmungen erwähnten Namen die Anschriften beizufügen, zuwenig Beachtung beigegeben wird. Später notwendig werdende Recherchen zur Eruiierung nicht notierter Anschriften sind daher leicht vermeidbar.

Zahlen sind, um Verwechslungen auszuschließen, stets auch in Buchstaben zu schreiben.

Abkürzungen und Fremdwörter sind irreführend und daher tunlichst zu vermeiden. Aufkommende Irrtümer sind grundsätzlich auf der Stelle zu klären. Um bei mehrdeutigen Darstellungen Irrtümer auszuschließen, müssen die fraglichen Auslassungen an verschiedenen Stellen des Protokolls wiederholt werden. Es ist auch zu prüfen, ob verwendete Fremdwörter wirklich verstanden worden sind³.

Aufmerksame Ereignisse, die sich gelegentlich einer Vernehmung abspielen, sollten in sogenannten Aktenvermerken festgehalten werden. Diese begrüßenswerte Verlebendigung des Akteninhaltes vermittelte dabei idealerweise auch einen Hauch jener Atmosphäre, in der das Protokoll zustande gekommen ist⁴.

Obgleich es klar sein sollte, daß Protokolle in der direkten Rede abzufassen sind, wird dies doch manchmal unterlassen. Dies gilt insbesondere bei informativen Befragungen, die ohne Unterschrifteneinholung in die Anzeige aufgenommen und auch deshalb häufig mit Erfolg bekämpft werden.

Auch die Verwendung von Gesetzestexten ist zu vermeiden. Es ist ein Unding, ein 16jähriges Lehrmädchen sagen zu lassen: „Ich gebe zu, um meines Vorteiles willen das Rad des N. N. ohne dessen Einwilligung aus dessen Besitz entzogen zu haben usw.“, anstatt einfach: „Ich habe das Rad des N. N. gestohlen.“ Es mindert also die Glaubwürdigkeit von Protokollen außerordentlich, wenn es sich herausstellt, daß dem Vernommenen „umständelhalber“ Ausdrücke in den Mund gelegt worden sind, die seinem Wortschatz gar nicht entstammen können.

Bei Sittlichkeitsverbrechen sind die von Kindern verwendeten Ausdrücke für Geschlechtsteile stets wörtlich festzuhalten. Unangebrachte prüde Umschreibungsversuche haben schon beträchtliche Verwirrungen angestellt.

In heiklen Fällen oder wenn mit Dolmetschern gearbeitet werden muß, wird es sich empfehlen, auch die gestellten Fragen zu protokollieren, wie dies bei Erhebungsbeamten der Finanzbehörde schon seit langem üblich ist.

Kommt es auf eine Fixierung von Tatörtlichkeiten an, ist es zweckdienlich, dem Protokoll eine vom Vernommenen selbst angefertigte Skizze beizuschließen. Solche Eigenprodukte versachlichen das Vernehmungsverfahren und damit auch den Niederschlag der Vernehmung außerordentlich.

Werden taubstumme Personen schriftlich vernommen, sind auch die schriftlichen Aufzeichnungen des Vernehmungsbeamten und des Vernommenen dem Akt beizuschließen. In einem praktischen Fall, wo dies unterlassen wurde, konnte angesichts des Gebrechens des Beschuldigten die Protokollreinschrift trotz aller Beteuerungen des Vernehmungsbeamten mit Erfolg angezweifelt werden.

Eine beachtliche Aufgeschlossenheit ist erreicht, wenn es gelingt, den zu Vernehmenden dahin zu bringen, daß er seine Aussage — unter Vermeidung von Weitschweifigkeiten — dem Beamten selbst in die Maschine diktiert; ein Umstand, der natürlich für sich festzuhalten ist. Diese Vernehmungsweise wird vielfach Personen ansprechen, die

³ Prof. Dr. R. Grassberger bringt in seinem vorzitierten beachtlichen Werk auf Seite 86 hierfür folgendes illustrative Beispiel, worin eine Zeugin in einer für den Betroffenen immerhin lechweren Weise das Wort „flirten“ mit „florieren bzw. deflorieren“ verwechselte.

⁴ Die Führung von sog. „Gebärd- und artikulierte Protokollen“ fällt in das systematisch kaum noch erfaßte Gebiet der Lehre von den „psychologischen Indizien“. Unter anderem sollte damit festgehalten werden, ob der Vernommene aufgeregt war oder ruhig, ob er sein Protokoll am Schluß der Vernehmung sorgfältig studierte, ob er sich vor der Fertigung des Protokolles beriet, ob er seine Angaben wiederholte und laufend verbesserte; gleichzeitig sollten damit auch die verschiedenen Interessenlagen der vernommenen Beteiligten abgetastet und für spätere Zeiten zweckdienlich festgehalten werden.

Ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr wünscht ihren Mitgliedern und Freunden die Wiener Städtische Versicherungsanstalt Wien I, Ringturm

vor allem in Sittlichkeitsachen eine gewisse Scheu haben, vor weiblichen Zuhörern (Stenotypistinnen) frei zu sprechen. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß solchen Protokollen höchste Beweiskraft zuzurechnen ist.

Bei Deponierung von Geständnissen und Geständniswiderrufen müssen (§§ 202, 204 StPO) stets auch die Motive abverlangt werden, die dem Geständnis bzw. Widerruf erst eine gewisse Glaubwürdigkeit verleihen. In problematischen Erhebungssachen können die Geständnisse nicht oft genug — zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Stellen — wiederholt werden⁵. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, den Vernommenen anzuhalten, Geständnisse und besonders gravierende Sätze und Stellen eigenhändig niederzuschreiben oder zu diktieren (§ 104/4 StPO). Damit wäre dem stereotypen Einwand: „Das habe ich nicht gesagt...“ usw. wohl am wirksamsten zu begegnen. In vielen Fällen dürfte diese mit gelassenem Anstand, fair⁶ und ohne Nötigung (§ 198 StPO) intensiviertere Vernehmungsweise nicht schwerfallen, da sich die meisten Vernommenen durch das ihnen entgegengebrachte Vertrauen sympathisch angesprochen fühlen werden.

Zu wichtigen Vernehmungen ist sicherheitshalber als „Augen- und Ohrenzeuge“ ein zweiter Beamter oder, wie dies schon öfter geschieht, ein Magnetophon einzusetzen. Bei solchen Vorsichtsmaßnahmen ist die unbegründete Anknüpfung eines Protokolls von vornherein wenig aussichtsreich. (Fortsetzung folgt)

⁵ A. v. Feuerbach hat in seinem noch immer sehr lesenswerten Werk „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“, Frankfurt am Main 1889, S. 308 ff. anschaulich geschildert, wie seinerzeit der Inquirent Hunderte von Verhören (413 waren es in dem „Morfall Tartuff“), und hierbei Tausende von einzelnen Hauptfragen gestellt hat (im erwähnten Fall 1113!). Eine solche Häufigkeit der Vernehmungen ist natürlich heutzutage weder angezeigt, noch hätte der überlastete Untersuchungsleiter die Zeit dazu.

⁶ Im übrigen sind gemäß § 206 StPO natürlich auch Geständnisse hinsichtlich ihres objektiven Wahrheitsgehaltes zu überprüfen!

⁷ Die überlegene Macht hat es nie nötig, unfair zu sein!

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Voraussetzungen des Gewohnheitsdiebstahles nach § 176 I a StG

Wie der OGH bereits wiederholt ausgesprochen hat, liegt Gewohnheitsdiebstahl dann vor, wenn dem Täter bereits ein Hang zum Stehlen innewohnt. Dieser Hang muß durch die Gewöhnung an das Stehlen erworben sein, die ihrerseits wieder eine oftmalige Verübung voraussetzt, die jeden ernstlichen Widerstand gegen das strafbare Tun in steigendem Maße schwächt und schließlich ganz ausschaltet, so daß den Täter weder moralische Hemmungen noch Furcht vor der Entdeckung und vor Strafe von der Begehung einer neuen Tat abzuhalten vermögen. Demgemäß wird in der Regel der Fälle der Hang zum Stehlen nach außenhin durch eine Häufung der einzelnen diebischen Angriffe oder Wirkungslosigkeit erlittener Strafen in Erscheinung treten. Wohl ist es richtig, daß dann, wenn der Täter durch einen starken Antrieb von außen, etwa wirtschaftliche Bedrängnis, zum Diebstahl veranlaßt wurde, im allgemeinen Gewohnheitsdiebstahl nicht anzunehmen ist; das bedeutet aber nicht, daß der Täter, wenn er als Gewohnheitsdieb qualifiziert werden soll, überhaupt kein Motiv für seine diebischen Angriffe haben darf. Selbst wenn daher die Nichtigkeitswerberin einen Teil der Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände aus dem Grunde gestohlen haben sollte, um sie dem B. zu schenken oder ihm durch ihren Besitz zu imponieren, so würde das die Annahme des Gewohnheitsdiebstahls keineswegs ausschließen, da die Nichtigkeitswerberin ja über genügend Bargeld verfügte, um diese Sachen auch käuflich erwerben zu können, und gerade der Umstand, daß sie diese Sachen, anstatt von der ihr gegebenen Möglichkeit, sie zu kaufen, Gebrauch zu machen, durch Diebstahl an sich brachte, ihren Hang zum Stehlen erkennen läßt. Auch eine etwa aufstoßende Gelegenheit steht der Annahme des Gewohnheitsdiebstahls nicht entgegen, da es geradezu zum Charakteristikum des Gewohnheitsdiebes gehört, jede sich bietende Gelegenheit zur Verübung von Diebstählen auszunützen. Die Nichtigkeitswerberin hat sich auch in der Vergangenheit wiederholt diebische Angriffe zuschulden kommen lassen und ist bei den nunmehrigen in rascher Aufeinanderfolge verübten zahlreichen Ladendiebstählen geradezu systematisch vorgegangen. Bei dieser Sachlage ist die Annahme des Erstgerichtes, daß der Angeklagten ein Hang zum Stehlen innewohnt und sie deshalb als Gewohnheitsdiebin anzusehen ist, durchaus gerechtfertigt (OGH, 1. Juli 1957, 5 Os 295; KG Steyr, 6 Vr 599/56).

Auf die Anwendung eines Werkzeuges zur Ueberwindung eines Hindernisses kommt es zur Herstellung des Tatbestandes nach § 174 I d. StG nicht an

Entgegen den rechtlichen Ausführungen der Beschwerde, die sich inhaltlich allein als Geltendmachung der Rechtsrüge nach § 281 Z. 10 StPO darstellen, kommt es auf die Anwendung eines Werkzeuges zur Ueberwindung eines Hindernisses, um den Tatbestand des § 174 I d. StG als gegeben ansehen zu können, nicht an. Der Begriff des beträchtlichen Hindernisses nach der erwähnten Gesetzesstelle erfordert nämlich keineswegs, daß es nur durch Anwendung von Gewalt oder besondere Kraftanstrengung — also etwa weiter unter Zuhilfenahme eines Werkzeuges — überwunden werden kann, es genügt vielmehr, daß Zeit und Mühe zur Beseitigung des Hindernisses aufgewendet werden müssen (SS. XIX 6 und andere). Ein solches Hindernis lag aber hier vor. Da es sich nach der Aktenlage um den Diebstahl des Vorderrades eines Fahrrades handelte, welches letzteres der Eigentümer am Gelände des Wienflusses angelehnt hatte und das versperrt und dessen Hinterrad angehängt war, war das Fahrrad gegen den Diebstahl gesichert; der Angeklagte hat diese Sicherung überwunden. Angesichts dieses Umstandes kann die Frage, ob das Abmontieren des Vorderrades für sich auch

Qualifikation nach § 174 I d. StG zu unterstellen ist, unerörtert bleiben (SS. XVI 65, EvBl. 1948 Nr. 831, EvBl. 1952 Nr. 274 und JBl. 1955 S. 126).

Übrigens ist die Bezugnahme der Beschwerde auf die beiden von ihr zitierten Entscheidungen des OGH verfehlt. Eine Entscheidung hatte einen Fall zum Gegenstand, der den Diebstahl eines freistehenden Fahrrades betraf, wobei der Täter das um das eine Rad und den Rahmen geschlungene Drahtseil durchzwickte, durch das er nur an einer bestimmten Entziehungshandlung, nämlich am Wegfahren mit diesem Rade gehindert wurde, hingegen andere Zugriffsmöglichkeiten, wie etwa durch Wegtragen oder Fortschieben des Rades mit Benützung des einen freien Rades aber dadurch nicht berührt wurden; die andere Entscheidung betraf den Diebstahl eines Honigtropfes samt Inhalt aus einem versperrten Kasten, dessen Schlüssel jedoch offen auf dem Kasten lag, also nur angesteckt und damit der Kasten wie sonst immer aufgesperrt werden mußte. Beide Fälle bilden wegen des anders gelagerten Sachverhaltes demnach keine Vergleichsgrundlage (OGH, 18. Juli 1957, 5 Os 249; JGHof Wien, 3 Vr 964/56).


Ansichnahme eines Fahrrades zur Flucht und Liegenlassen auf freiem Feld ist Diebstahl und nicht unbefugter Betrieb eines Fahrzeuges

Im Gerichtstage hat die Verteidigung unter Berufung auf den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z. 9 c StPO ausgeführt, daß in der vom Schöffengericht festgestellten Tat des Angeklagten kein Diebstahl, sondern an sich nur die Uebertretung des unbefugten Betriebes eines Fahrzeuges nach § 467 b StG zu erblicken sei. Die Verteidigung geht bei diesem Vorbringen offenbar von der Ansicht aus, daß der Angeklagte freizusprechen sei, da eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht vorliege.

Um den angezogenen materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund mit Erfolg zur Geltung zu bringen, müßte der Beschwerdeführer unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichtes aufzeigen, daß das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde.

Das Schöffengericht hat auf Grund der stets gleichbleibenden Geständnisse der Angeklagten A. und B. festgestellt, daß sie das Fahrrad des E. auf ihrem Fluchtwege aus der Erziehungsanstalt in X. in diebischer Absicht, um diese Flucht zu beschleunigen, weggenommen und nach einer Fahrt von zirka 15 Kilometer bis in die Nähe von Z. benützt haben. Dort haben sie das Fahrrad, weil sie bei der Durchfahrt durch Z. eine Anhaltung durch die Gendarmerie befürchteten, auf einem Felde versteckt. Die Angeklagten haben wohl als Motiv für die Wegnahme des Fahrrades angegeben, daß sie ihre Flucht dadurch beschleunigen wollten, sie haben aber niemals behauptet, daß sie das Fahrrad nur zu dieser Fahrt benützen und wieder zurückstellen wollten. Sie haben auch gar nicht behauptet, daß sie irgendwie Vorsorge treffen wollten, daß der Eigentümer wieder in den Besitz seines Rades kommt. Geht man also von den Urteilsfeststellungen aus, so kann nicht behauptet werden, daß das Erstgericht rechtsirrig die Tat den Bestimmungen des § 174 I StG unterstellt hat (OGH, 18. März 1957, 5 Os 49; KG Krems an der Donau, 6 Vr 491/56).

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LÄUFENDER DIENST

Weihnachtsglocken läuten das Fest der Freude ein

Von Gend.-Kontrollinspektor
RUDOLF GUSENBAUER
Gendarmeriezentalkommando



Kinderaugen bestaunen den Weihnachtsmann und freuen sich über die schönen Gaben

Wenige Tage vor Weihnachten, dem schönsten und innigsten Fest im Jahresablauf, hatte Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel nahezu dreihundert Kinder und deren Angehörige von Gendarmeriebeamten der Dienststellen in Wien und Niederösterreich, darunter 28 Kinder von vermißten Gendarmeriebeamten

brachte die Kindergruppe Danbacher ein Weihnachtsspiel zur Aufführung, das lebhaften Anklang fand. Im Anschluß daran brachten die Wienerwald-Sängerknaben stimmungsvolle Weihnachtsweisen zu Gehör, die mit dem weltbekannten Lied „Stille Nacht“ ihren Abschluß fanden. Als dann der Weihnachtsmann im Lichterglanz des Weihnachtsbaumes seinen Einzug hielt, hatte die Feier ihren Höhepunkt erreicht.

Sodann überreichten Bundesminister Helmer, Staatssekretär Grubhofer und General Dr. Kimmel die ersten Geschenkpakete an die Kinder. Die übrigen Pakete folgte der Weihnachtsmann aus.

Während der anschließenden Jause konzertierte die Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und brachte ein für Kinder auserwähltes Programm zum Vortrag, das wesentlich dazu beitrug, die



Blick auf den Ehrentisch mit Bundesminister Oskar Helmer, Sektionschef Dr. Kurt Seidler und Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel

zur 10. Weihnachtsfeier des Gendarmeriezentalkommandos geladen.

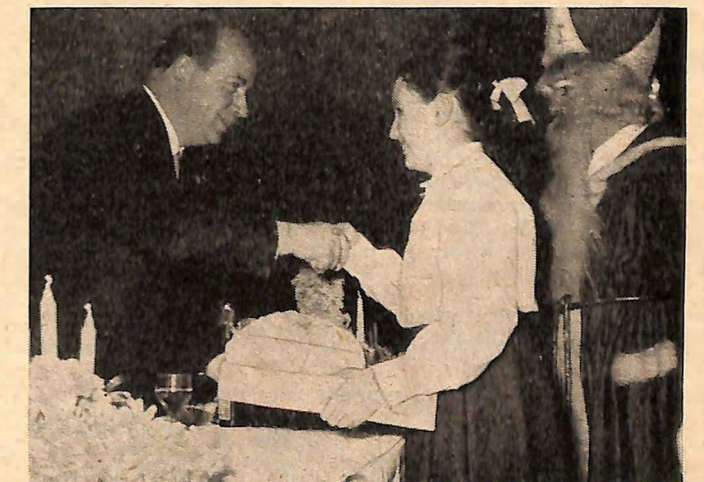
Darüber hinaus wurde zum Zeichen der Verbundenheit der Exekutive mit der Bevölkerung ein Kind in die engere Wahl gezogen, das nicht dem Kreise der Gendarmerie angehörte. Es handelte sich um die achtjährige Magdalena Birkner aus einer kinderreichen Familie in Ramsau (Niederösterreich), die am 25. Oktober 1957 auf tragische Art und Weise ihren Vater verloren hatte.

Die traditionelle Weihnachtsfeier wurde durch die Anwesenheit von Bundesminister Oskar Helmer, Staatssekretär Franz Grubhofer, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Polizeipräsident Josef Holabek, Generalinspektor der Sicherheitswache Polizeigeneral Ferdinand Lehmann und anderer Persönlichkeiten besonders ausgezeichnet.

Das Gesamtbild der Veranstaltung war aus Anlaß der 10. Weihnachtsfeier festlicher als sonst. Die Gabentische waren besonders reichlich gedeckt.

Die Weihnachtsfeier wurde durch Musikvorträge der Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters Johann Kolm eingeleitet.

Nach dem feierlichen Einzug der Festgäste hielt Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Kimmel die Begrüßungsansprache, in der er die Bedeutung der Weihnachtsfeier würdigte. Nach Beendigung der Ansprache



Staatssekretär Franz Grubhofer bei Ueberreichung der Geschenke

frohgestimmte Kinderschar noch lange beisammenbleiben zu lassen.

Das 10. Weihnachtsfest war wahrlich ein Fest des Kindes und ein Fest des Freudebringens, an dem jeder, mag er auch schon silberweiße Haare tragen, innerlich wieder jung wurde und sich in jene Zeit zurückversetzt glaubte, da er selbst noch Kind war.

MUSIKHAUS DOBLINGER

MUSIKALIEN MUSIKINSTRUMENTE
SCHALLPLATTEN LANGSPIELPLATTEN

Prompter Postversand
WIEN I, Dorotheergasse 10 52 35 04 Serie

Ernennungen zum 1. Jänner 1958

Zum Gendarmerieoberst: Pachernigg Alfred des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

Zum Gendarmeriemajor 1. Klasse: Deisenberger Hermann der Gendarmeriezentralschule in Mödling.

Zuerkennung der Berechtigung zur Führung des Amtstitels Gendarmeriemajor 2. Klasse: Weitlaner Siegfried des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Doktor Homma Karl, Hafner Franz, Hrska Heinrich, Fauster Viktor des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Gartner Engelbert des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Bornha Johann und Zellhofer Rudolf des Gendarmeriezentralkommandos.

Zu Gendarmerierittmeistern 2. Klasse: Brugger Emmerich des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Kupka Heinrich des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Norden Johann des Gendarmeriezentralkommandos.

Zu Gendarmeriekontrollinspektoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958: die Gendarmeriebezirksinspektoren Hammerschmid Karl des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Prelog Ignaz, Reichstamm Friedrich, Scherber Ignaz des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Saxer Nikolaus des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Schinnerl Franz des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Köll Alfons des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; König Thomas des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg; Kreißl Ludwig der Gendarmeriezentralschule Mödling; Scherzer Josef der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres; Nemecek Josef des Gendarmeriezentralkommandos.

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958: die Gendarmerierevierinspektoren Bogner Johann, Steinmetz Josef, Hofbauer Leopold, Weber Johann, Lackner Alexander, Klaus Franz, Hajny Johann, Klenk Anton des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Bucher Albert des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Leitner Rudolf, Unterweger Franz, Kastner August des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Antel Franz, Schenker Rudolf, Anhammer Johann, Knobloch Walter, Nechvile Karl, Gruber Viktor, Schiffko Eduard, Pusch Walter des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Vorderer Otto des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Mair Anton, Zoller Anton des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Popp Rudolf des Gendarmeriezentralkommandos.

Zu Gendarmerierevierinspektoren wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 ernannt:

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

Bach Josef, Flaschka Ludwig, Kotschy Alois, Fuchs I Franz, Herzog Josef, Schierer I Franz, Kummer Karl, Glassner Josef, Pfeifer Herbert, Schwanz Reinhold, Ebner Franz, Schmidl Rudolf, Freyler Kurt, Martinegh Friedrich, Straka Otto, Benedikt Johann, Krizek Rudolf, Haidmeier Franz, Eggenberger Siegfried, Sladky Otto, Erlich Friedrich, Schlenz Friedrich, Hollerer Willibald, Muth Georg, Freitag Josef, Polt Hermann, Kopfschlegl Johann, Brunner Walter, Kern Manfred, Herzog August, Feichtinger I Karl, Janotka Stefan, Großrabenteiler Johann, Schwei-

ger Leo, Huber Hermann, Riedmann Rudolf, Hager III Karl, Nekam Anton, Huber Ferdinand.

Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

Allram Josef, Eberhardt Adolf, Freiburger Ignaz, Gindl Thomas, Gilschwert Josef, Nikles Josef, Pfeiffer Johann, Rosner Johann, Treiber Franz, Wurm Felix.

Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

Lehner Kurt, Schmiedinger Franz, Posch I Franz, Reitinger Richard, Graf Alfred, Hattenberger Hermann, Reiter Josef, Ecker August, Mayr Johann, Widlroither Josef, Obereder Johann, Schoibl Martin, Gumpenberger Robert, Hinterdorfer Johann, Fenninger Wilhelm, Kreuzhuber Alois, Bieregger Josef, Spießberger Friedrich, Schweighofer Josef, Furlinger Franz, Auer Josef, Lindinger Franz, Hitzl Johann, Singer Karl, Lindenbaum Otto.

Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Sulzbacher II Josef, Lutz Karl, Kleinschuster Johann, Benkö Alexander, Dobnig Emil, Lechner Josef, Wieser II Johann, Lackner Friedrich, Unterberger Wilhelm, Saletinger Friedrich, Wippel Josef, Siment Rudolf, Schimauz Johann, Lackner Erich, Gödl Franz, Kulmer Johann, Sterninger Konrad, Steinberger Franz, Rodlauer Johann, Holler Rudolf, Millneritsch Otto, Fürndrat Gottfried, Edelsbacher Johann, Rieger Josef, Saisek Alois, Nemetz Josef, Sauseng Stefan, Sammer Franz, Jakoncic Johann.

Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Winkler Andreas, Bodner Bonaventura, Kumer Alois, Liegl Rupert, Zwantschko Andreas, Einetter Otmar, Lederitsch Johann, Trattnig Johann, Weiss Balthasar, Bauer Siegfried, Sapetschnig Josef, Helmreich Anton, Krassnitzer Josef.

Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Kleber Johann, Schmidhuber Friedrich, Jordan Karl, Weissenbacher Konrad, Kafka Friedrich, Haigermoser Franz, Maier Josef, Rabanser Karl, Huber Paul, Kölbl Richard.

Landesgendarmeriekommando für Tirol

Greiderer Peter, Moser Heinrich, Außerlechner Peter, Friedl Anton, Wolfram Heinrich, Meixner Karl, Weiler Johann, Holzhammer Max, Schwandtner Gottlieb, Rudig Raimund, Obernauer Josef, Huber II Josef, Ziernhöld Andreas, Schwab Ernst.

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

Mangold Josef, Wehinger Franz, Hofer Emil, Morscher Franz, Walser Gabriel.

Gendarmeriezentralschule Mödling

Pfeiler Johann.

Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

Rovina Humbert.



Der Gendarmerie-Diensthund

Gendarmerie-Lawinensuchhundeerfolge

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Gendarmerielawinensuchhund „Greif“

Vom Nordhang des Kitzstein bei Kitzbühel ging in einem der letzten Winter eine Lawine ab, die drei Skifahrer mit sich riß. Die sofort eingeleiteten Sucharbeiten blieben leider erfolglos und so entschloß man sich, den Gendarmerielawinensuchhund „Greif“ im Lawinengebiet



Funkverbindungen sind beim Lawineneinsatz unerlässlich geworden

einzusetzen. Trotz anstrengendem Anmarschweg begann der Diensthund sofort unermüdlich zu arbeiten und konnte auch bereits nach einstündigem Suchen einen der Verschütteten unter den Schneemassen verweisen. Auf Grund der vom Hund festgestellten Lage des Aufgefundenen, wurden die übrigen Verschütteten nach einer weiteren halben Stunde geborgen.

Gendarmerielawinensuchhündin „Waldfee“

In der Umgebung von Saalbach gingen viele Lawinen ab, wobei einige Skifahrer verschüttet wurden. Der Bergrettungsdienst arbeitete fieberhaft und konnte auch zwei aus Deutschland stammende Skifahrer bergen. Im Anschluß an diese Bergungsarbeit wurde der Lawinensuchhundeführer Gendarmerierevierinspektor Leopold Reiberger vom Gendarmerieposten Bergheim mit der Lawinensuchhündin „Waldfee“ zur Suche nach einem weiteren Verschütteten eingesetzt. Da aber, wie bereits er-



Abtransport eines Verunglückten

wähnt, zur gleichen Zeit zahlreiche Lawinen abgingen, war es nicht klar, wo der verschüttete Skifahrer liegen könnte. Es mußten daher ausgedehnte Flächen abgestöbert werden, wodurch von der Hündin außerordentliche Leistungen verlangt wurden. Der Bergrettungsdienst mußte sogar die Sondierarbeit einstellen, da jede Weiterarbeit aussichtslos geworden schien. Nach einer Stöberarbeit von 3/4 Stunden verwies die Hündin durch Scharren und Bellen eine bestimmte Stelle, an der die Rettungsmänner nun erneut sofort zu sondieren begannen. Die Verwendung von drei Meter langen Sonden reichten allerdings nicht aus, um etwas feststellen zu können. Die Hündin gab sich jedoch nicht zufrieden und grub eifrig weiter, so daß man an dieser Stelle mit den Grabarbeiten begann. In einer Tiefe von 3 1/2 Meter konnten dann durch Sonden Holzsplinter erfaßt werden und nach weiterer mühevoller Arbeit gelang es an dieser Stelle, der Verschütteten zu finden.



Der Gendarmerielawinensuchhundeführer beginnt an der vom Lawinensuchhund verwiesenen Stelle nach Verschütteten zu graben

Durch intensive und verlässliche Arbeit der „Waldfee“ war es gelungen, den verschütteten Skifahrer zu bergen. Diese Arbeit der Diensthündin ist um so höher zu werten, als niemand angeben konnte, wo der Skifahrer von der Lawine erfaßt worden war.

Gendarmerielawinensuchhündin „Brege“

Der Gendarmerielawinensuchhundeführer Gendarmeriepatrouillenleiter Nußbaumer vom Gendarmerieposten Solbad Hall in Tirol wurde mit der Lawinensuchhündin „Brege“ zur Suche nach einem seit Tagen vermißten Skifahrer eingesetzt. Der Anmarsch zur vermutlichen Unglücksstelle erforderte fünf Stunden in dem durch Sonnenwärme schon weich gewordenen Schnee. Ungefähr zehn Minuten nach erfolgtem Einsatz begann „Brege“ plötzlich heftig zu scharren und ließ sich nicht von der bezeichneten Stelle wegbringen. Unter Mithilfe des Hundeführers gelang es dann auch, den Kopf des Verschütteten freizulegen. Durch die rasche Arbeit der Hündin wurde viel Arbeit an Sondieren und Ziehen von Gräben erspart.

Diese Arbeit der Gendarmerielawinensuchhündin „Brege“ ist deshalb besonders hoch zu bewerten, da der Vermißte bereits zehn Tage unter einer Schneedecke gelegen war.

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 637568

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97178

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 5882

Die Beschwerde

Von Gend.-Bezirksinspektor FRANZ OBERLINNINGER, Stellvertretender Bezirksgendarmeriekommandant in Linz

Fast scheint es, als ob das wechselvolle Wetter das eine oder andere Gemüt etwas aus der Fassung brächte, weil die schon fast zur Tagesordnung gewordenen Beschwerden gegen Beanstandungen im Straßenverkehr usw. nicht abreißen wollen.

Wo aber soll das hinführen, wenn der Gesetzesüberreter auf jede Beanstandung in dieser Form reagiert und so durch eine oft unsachliche Kritik oder Rechtfertigung das bezügliche Strafverfahren beeinflussen oder gar seiner Bestrafung entgehen kann?

Wenn auch das Recht der freien Meinungsäußerung schon in den Staatsgrundgesetzen, Art. 13, verfassungsmäßig verankert ist und daher jedem Bürger in Anlehnung an diese Bestimmung die Möglichkeit geboten wird, auf Grund der Bestimmungen der StPO und des VVG seine Rechtsmittel geltend zu machen, so sollte sich der Beanstandete — im Organmandat Bestrafte oder Angezeigte — doch darüber klar sein, daß die vollziehenden Organe der Staatsexekutive auf Grund der vom Nationalrat beschlossenen Gesetze eingreifen, also im Interesse des Volksganzen, handeln.

Sicherlich liegt viel an der heute so hastenden Zeit begründet, wo jeder Bürger schon in dem „bloßen Anhalten“ eine Art ärgerniserregendes Verhalten zu erblicken glaubt.

Sollte aber nicht die Menschheit gerade jetzt, wo die Technisierung so rasch fortschreitet und der Tod auf den Straßen nichts Außergewöhnliches mehr ist, mehr denn je auf das Wohl des Nächsten bedacht sein und durch gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr auch dort ein gefahrloses Nebeneinander garantieren?

So gesehen, müßte es wohl auch jedem einleuchten, daß zur Gewährleistung einer möglichst lückenlosen Verkehrssicherheit und zur Verhütung von Verkehrsunfällen auch eine gewisse Ueberwachung der dafür geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist.

Wer sich aber über solche Verhütungsmaßnahmen bewußt hinwegsetzt, muß auch damit rechnen, daß ihn die Strenge des Gesetzes trifft. In vielen Fällen ist es aber so, daß der Ge- oder Verbotsübertreter nur von dem „anderen“ diszipliniertes Verhalten erwartet, um dadurch vielleicht selbst um so rücksichtsloser vorgehen zu können.

Wie aber kommt ein Unschuldiger dazu, durch Hemmungslosigkeiten eines anderen Fahrers sein Leben oder seine Gesundheit einbüßen zu müssen?

Fast täglich und zu wiederholten Malen können wir solche Haltungen feststellen und wie oft ist es notwendig, diese Menschen in die Schranken zu weisen. Wehe aber, wenn dabei Gendarmen, die ja schließlich auch nur Menschen und von dieser oder jener Gemütsverfassung abhängig sind, nicht in aller Korrektheit vorgehen!

Schon die Abmahnung suchen viele der Beanstandeten als Anmaßung oder Beleidigung hinzustellen und eine oft noch so begründete scheinende Anhaltung wird gleich als Einschränkung der persönlichen Freiheit oder gar als Amtsmissbrauch angeköpft. Die Folge ist, daß manch Angehaltener bei der Amtshandlung sagt: „Ich werde mich beschweren. Ich kenne ohnehin den Herrn so und so“ und in der Folge tatsächlich bei den vorgesetzten Behörden der einschreitenden Organe derlei Beschwerdeschriften eingebracht werden.

Dabei kommt es vor, daß von den Beschwerdeführern oft völlig unwahre Behauptungen aufgestellt und in von der für die Beschwerde zuständigen Stelle Repressalien gegen Gendarmen gefordert werden.

Vielleicht hat es hier die Polizei etwas besser, weil der in der Stadt Betretene sicherlich angesichts der als Neugierige die Sache beobachtenden Straßenpassanten trachten wird, so rasch als möglich aus dem Blickfeld der Menschen zu kommen, anstatt sich eventuell irgendwie abfällig zu äußern. Denn, er weiß ja doch nicht, ob ihn jemand gekannt und vielleicht ob seines Verhaltens kritisiert hat. Abgesehen davon, daß ein eventuelles ungestümes Benehmen nach Art. VIII/b EGVG unter Umständen auch leicht zu einer Festnahme Anlaß geben kann, die aber andererseits ob des sonst vielleicht harmlosen Tatbestandes nach der KFO und StPO als völlig unnütz heraufbeschworen und von der sachlich-objektiv urteilenden

Bevölkerung förmlich als Provokation angesehen werden würde.

Der Gendarm aber steht den Nichtachtern der Gesetze und den „außerhalb der Ordnung stehenden Verkehrsteilnehmern“ meist allein gegenüber und wehe, wenn es dann auch noch etwas dunkel ist!; da glauben nämlich die Angehaltenen immer, sich über jegliches Rechtsprinzip hinwegsetzen zu können. Befindet sich in einem solchen Falle im oder auf dem Fahrzeug auch noch eine zweite oder dritte Person, so versuchen vielfach diese oder die Lenker selbst, das Einschreiten der Gendarmen ins Lächerliche zu ziehen und durch Aeußerungen im Sinne der §§ 312 und 314 StG die Amtshandlung zu stören.

Es ist daher kein Wunder, wenn die Beschwerdeführer in ihren Einsprüchen und Rekursen auch angebliche unkorrekte Wahrnehmungen der Mitfahrer anführen und dabei Gendarmen fälschlich eines Verhaltens bezichtigen, das schlechthin den Tatbestand nach § 321 StG bilden würde. Sollte dann auch noch eine Festnahme oder Verhaftung erfolgt sein, wird auch noch wegen Amtsmissbrauches oder Einschränkung der persönlichen Freiheit Klageeinbringung angedroht.

Bei der Ueberprüfung dieser Beschwerdeschriften kann aber immer wieder festgestellt werden, daß die Gendarmen bei ihren Amtshandlungen sowohl materiell (auf Grund der Gesetze) als auch formell (instruktionsgemäß) richtig vorgegangen sind und das gegen sie gerichtete beschwerdemäßige Verhalten der Beamthandelten nur der eigenen Entlastung (Freispruch oder Rechtsunwirksammachung einer Strafverfügung) dienen sollte.

Daß aber unwahre und wider besseres Wissen gemachte Angaben sehr leicht zu sichernden Maßnahmen, zur Nachsichziehung dienst- oder standesrechtlicher Nachteile oder zur Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte für den Gendarmen führen könnten, daran denkt der beschwerdeführende Gesetzesüberreter nicht.

Hier geht es nicht um das Prinzip eines Bürgers, eine Beanstandung oder eine verwaltungsrechtliche Bestrafung (StPO/O und KfV) nur deshalb nicht verstehen zu können, weil es mit seinem Hofe, seinem Geschäfte, seiner Stellung oder seinem Titel nicht vereinbarlich sei, sondern um das Recht und die Pflicht des Staates, auf der Straße jene Ordnung zu schaffen, die jederzeit ein möglichst gefahrloses Nebeneinander der sich darauf Bewegenden gewährleistet. Man kann ja so nur mehr „möglichst gefahrlos“ sagen. Denn, wie die Dinge jetzt stehen, wird die Unfallkurve täglich immer mehr ansteigen und den „Mann auf der Straße“ vor die Frage stellen, wie das weitergehen soll.

Noch vor dem zweiten Weltkrieg lag das Schwergewicht der Kraftfahrzeugbesitzer in den Städten, da man am flachen Lande auch noch am Gespann unserer edelsten Haustierte, „den Pferden“, Gefallen fand und infolge genügender Arbeitskräfte die Motorisierung der Landwirtschaft noch nicht so nötig war. Heute aber werden diese treuesten Helfer der Menschheit immer mehr von den

(Fortsetzung auf Seite 20)



Genähte, bedruckte und gestickte

Fahnen

in erstklassiger Ausführung

Fahnenfabrik

Gärtner & Co.

Mittersill (Salzburg), Telefon 248

Auslieferungslager für Wien:
VIII., ALSERSTRASSE 27, TEL. 336378

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

Zehn Jahre im Verkehrsdienst

Eine Verkehrsabteilung hält Rückschau

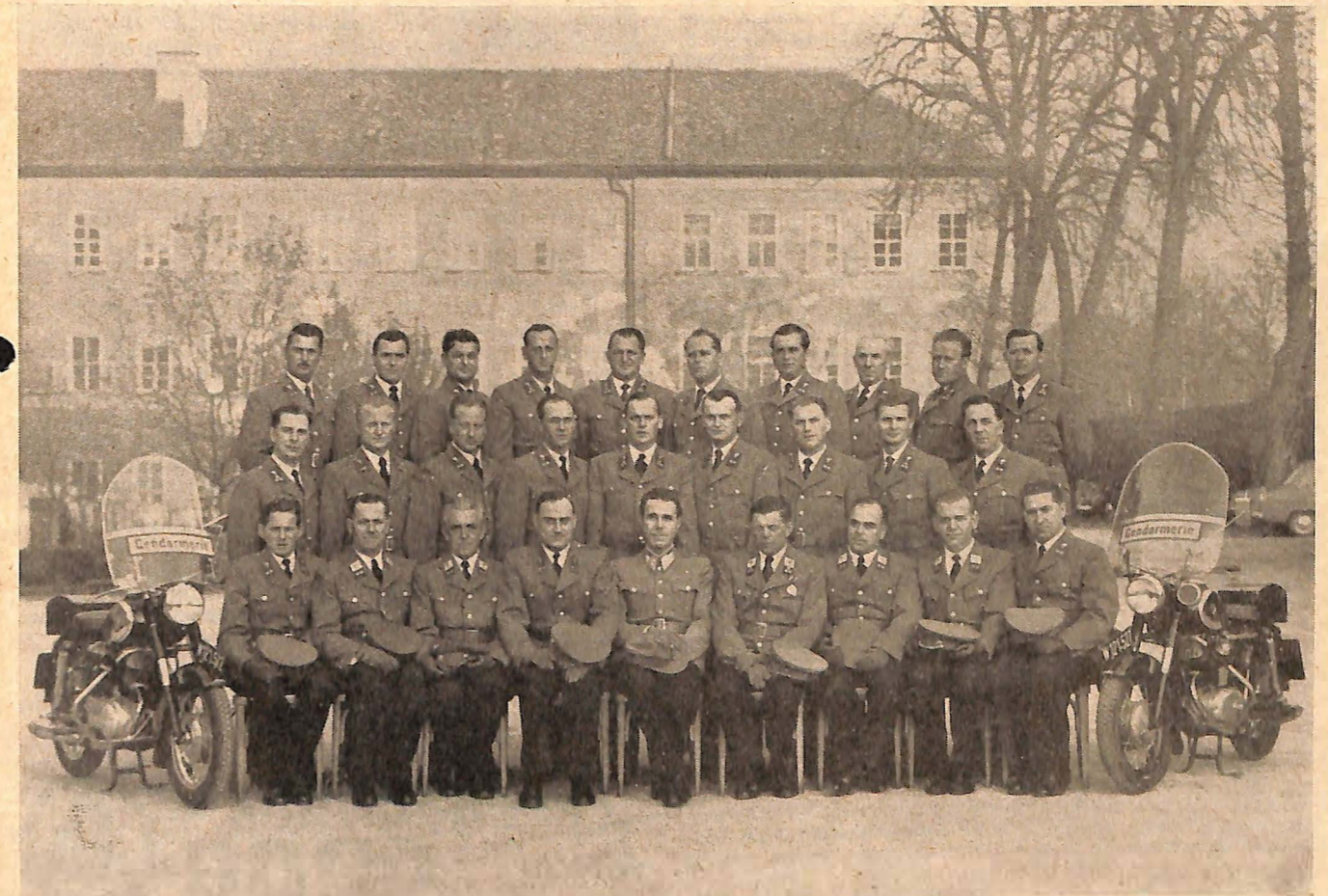
Von Gend.-Rittmeister HEINRICH KUPKA, Kommandant der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Im November des Jahres 1947 setzte das Landesgendarmeriekommando für Steiermark zum ersten Male von sich aus Beamte zur Vornahme von Straßenverkehrskontrollen im ganzen Bundesland ein. Diesen „zehnjährigen Bestand“ feierte die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos in schlichter Form am 16. November 1957.

In Vertretung des dienstlich verhinderten Landesgendarmeriekommandanten sprach Gendarmerieoberstleutnant Rudolf Bahr, zweiter Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten, Dank und Anerkennung des Landesgendarmeriekommandos aus und wies in einer von den Beamten der Verkehrsabteilung mit besonderer Freude aufgenommenen Rede darauf hin, daß man die Aufbauarbeit bis zur jetzigen Verkehrsabteilung erst dann richtig zu schätzen wisse, wenn man daran denke, unter welchen schwierigen Bedingungen in der ersten Nachkriegszeit der Verkehrsdienst gehandhabt werden mußte. Es sei nur ganz kurz darauf hingewiesen, daß außer wrackähnlichen Fahrzeugen der ehemaligen Wehrmacht keine wirklich verwendbaren Kraftfahrzeuge vorhanden waren. Auch auf dem zivilen Sektor war der Zustand kein anderer. In dieser Zeit war Improvisation alles, und es gehörte eine gehörige Portion Idealismus dazu, diesen Dienst zur Zufriedenheit aller zu verrichten. Erst in den folgenden Jahren konnte die Ausrüstung mit Kraftfahrzeugen und mit witterungsbeständiger Bekleidung nach und nach vervollständigt werden. Hand in Hand mit dieser günstigen Entwicklung setzte nun auch die allgemeine Motorisierung ein, damit verbunden leider auch die Zu-

nahme der Verkehrsunfälle. Dies forderte nicht nur eine erhebliche Verstärkung der Patrouillentätigkeit im Verkehrsüberwachungsdienst, sondern es war auch ein ganz besonderer Wert auf die Verkehrserziehung zu legen. Unter schwierigen Verhältnissen und nach Genehmigung und tatkräftigster Unterstützung durch das Gendarmeriezentralkommando und Landesgendarmeriekommando wurden von der Verkehrsabteilung im Jahre zwei Verkehrserziehungsfilme hergestellt und zahlreiches Lehr- und Anschauungsmaterial beschafft bzw. auch selbst hergestellt. Diese Filme wurden vor zahlreichen Erwachsenen und über 150.000 Kindern in fast allen Schulen größerer Orte Steiermarks im Rahmen einer großangelegten Verkehrserziehungsaktion vorgeführt. Erwartungsgemäß zeigte sich vor allem bei den Schulkindern ein sehr guter Erfolg, was nicht zuletzt der wertvollen Mitarbeit der Lehrerenschaft zu danken war. In diesem Zusammenhang ist es interessant, daß während des Kurses über die „Kriminologie des Verkehrsunfalles“ an der Universität Wien im Oktober 1957 von einem hohen Funktionär der Polizeidirektion Paris ein Verkehrserziehungsfilm für Schulkindern gezeigt wurde, der in vielem gleiche Anschauungen über Themenwahl und Szenengestaltung, wie die von der hiesigen Abteilung hergestellten, zeigte.

Bis zum 31. Dezember 1954 unterstand die „Verkehrskontrolle“ als Vorläufer der heutigen Verkehrsabteilung der Technischen Gendarmerieabteilung. Am 1. Jänner 1955 kam es auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Inneres zur Errichtung einer selbständigen Verkehrsabteilung in der Stärke von 25 Beamten. Dank dem großen



Die Beamten der Verkehrsabteilung mit Gendarmerieoberstleutnant Rudolf Bahr und ihrem Kommandanten Gendarmerierittmeister Heinrich Kupka

Neue Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Weitersfelden, Oberösterreich

Verständnis seitens des Gendarmeriezentralkommandos konnten moderne Funkgeräte und Lautsprecheranlagen angeschafft werden, die für den Einsatz bei Großveranstaltungen, wie zum Beispiel beim Skifliegen am Kulm, bei den Staatsskimeisterschaften am Semmering, bei zahlreichen anderen größeren Veranstaltungen motorsportlichen Charakters usw., unentbehrliche Hilfsmittel geworden sind. Ob es sich nun um die rasche Hilfe für einen wegen eines Defektes seines Fahrzeuges verzweifelten Kraftfahrers, um die direkte Hilfeleistung beim Ab- und Antransport größerer Menschenmengen auf dem Bahnhof, dessen Vorstand wegen Fehlens einer Lautsprecheranlage der Situation unverschuldet nicht Herr werden konnte, ob es sich um den unermüden Einsatz im Grenzgebiet während der Zeit des Flüchtlingsstromes aus Ungarn oder ob es sich darum handelte, Tausende von Fahrzeugen und Zehntausende von Menschen in Ordnung und ohne Unfall zu einem Veranstaltungsort und von dort wieder wegzubringen — immer waren die Beamten da und taten ihr Bestes. Durch den unermüden persönlichen Einsatzzeifer und kluge taktische Führung der eingesetzten Beamten aller Dienstgrade konnten auch die Verwaltungsbehörden erster und höherer Instanz davon überzeugt werden, daß die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos einen wertvollen Helfer für sie darstellt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich einige kurze statistische Angaben machen: Die Beamten der Verkehrsabteilung haben in dem angegebenen Zeitraum über sechs Millionen Kilometer im Verkehrsdienst auf der Straße zurückgelegt. Es wurden in dieser Zeit annähernd 27.000 Gerichts- und Verwaltungsanzeigen erstattet und in fast 98.000 Fällen mit dem Organmandat eingeschritten. Bei der hohen Zahl der von den Beamten auf der Straße zurückgelegten Kilometer ließ es sich aber leider nicht verhindern, daß mehrere Gendarmen zum Teil schwere und schwerste Verletzungen durch Unfälle im Dienst erlitten.

Abschließend kann gesagt werden, daß es sich jeder Beamte zur Ehre anrechnet, bei dieser Abteilung Dienst tun zu dürfen, zur Hebung der Verkehrssicherheit und damit letztlich zum Wohle unserer schönen österreichischen Heimat.

Verkehrsgefährdung durch Verschmutzung der Fahrbahn

Es wird in letzter Zeit von den maßgebenden amtlichen Stellen Klage darüber geführt, daß die Fahrbahnen insbesondere durch auslaufendes Öl der Tankwagen gefährdet werden.

Diese Ölflecken, die unter Umständen durch Beimengung von Wasser zu einer Emulsion geworden sind, gefährden den Verkehr außerordentlich, wie die zahlreichen Unfälle der letzten Zeit beweisen.

Diese Flecken mit Sand oder Sägemehl entfernen zu wollen, führt insofern zu keinem Resultat, als das Öl mit diesen Materialien bedeckt wird, die Schlüpfrigkeit unter

der Decke aber erhalten bleibt, weil Sand ja keinerlei Aufnahmefähigkeit besitzt.

Neuerdings ist in Amerika ein Material entwickelt worden, das dazu dient, insbesondere die Verkehrsgefährdung der Fahrbahn zu beseitigen.

Dieses Material, unter dem Namen „Florideal“ („SOL-SPEEDI-DRI“) propagiert, absorbiert nicht nur Öl, sondern auch Wasser. Es ist in der Lage, 140 Prozent seines eigenen Gewichtes an Öl und/oder Wasser zu absorbieren.

„Florideal“ SSD ist ein hochabsorptives Produkt, das sich in den Vereinigten Staaten bereits weitgehend Eingang verschafft hat auf allen Gebieten der Unfallverhütung im Verkehr, im Betrieb und in der Feuerverhütung.

„Florideal“ SSD ist eine Fortentwicklung des bekannten „Floridin“, wie es in der Industrie der mineralischen, vegetabilischen und animalischen Öle und Fette seit langem bekannt ist. Es besitzt die einzigartige Eigenschaft, nicht nur Öle, sondern auch Wasser und/oder Emulsionen zu absorbieren. Die Absorptionsfähigkeit beträgt 140 Prozent.

Bemerkenswert bei diesem Material ist, daß es sich bestens dazu eignet, Öl, wie es sich in letzter Zeit besonders unangenehm auf den Fahrbahnen durch Auslaufen von Tankwagen bemerkbar machte, aufzusaugen. Sogar aus Holz- und Zementfußböden wird Öl absorbiert.

Eine Abstumpfung dieser Ölsuren mit Sand hat insofern keinen Erfolg, als Sand keinerlei Absorptionsfähigkeit besitzt, sondern das Öl bedeckt, die Rutschgefahr aber unverändert fortbesteht.

Die Anwendung dieses Materials im praktischen Betrieb könnte so vor sich gehen, daß jede Tankstelle gehalten ist, 1 bis 2 Sack dieses Materials zur Verfügung zu haben, um gefährliche Ölsuren sofort beseitigen zu können.

Hierbei ist zu bemerken, daß das Material durch einmalige Anwendung nicht erschöpft ist, sondern so lange weiter gebraucht werden kann, bis es restlos gesättigt ist.

Oben beschriebenes Material wird eingeführt und vertrieben durch die Firma Hermann B e n s m a n n, Bremen.

Generalrepräsentant für Oesterreich H e r c z & C o., KG, Wien I, Spiegelgasse 21, Tel. 52 47 14.

Die Beschwerde

(Fortsetzung von Seite 18)

Traktoren verdrängt und bald wird es die Regel sein, daß nur mehr an der Art der Limousine die Herkunft und Größe des Hofes erkannt werden kann. Das bedeutet aber andererseits eine übernormale Verkehrszunahme, die ihrerseits eine ständige und verschärfte Verkehrsüberwachung notwendig machen wird.

Schließlich sollen wir ja auch zur Förderung des Fremdenverkehrs beitragen und den Gastrecht in Oesterreich in Anspruch nehmenden Ausländern, die ja vorwiegend mit Kraftfahrzeugen in unser Bundesgebiet einreisen, jene Sicherheit schaffen, die bei unseren immer noch beschränkten Straßenverhältnissen möglich ist.

Wir Gendarmen sind glücklich, unseren Mitmenschen auf der Straße oder, wenn es sein muß, im Kampfe gegen den Verbrecher an sonstigen Örtlichkeiten beistehen zu können.

Jenen Landsleuten aber, die unseren Dienst nicht verstehen wollen und unser Verhalten oft aufs übelste diskriminieren, sei gesagt, daß auch sie ob unserer Haltung, Hilfsbereitschaft und Einsatzfreude früher oder später erkennen werden, wie skrupellos sich manche Gesetzesübertreter oft (unter falscher Ausnützung ihrer Rechtsmittel) über die Rechtsordnung hinwegsetzen und wie notwendig es daher ist, gegen diese einzuschreiten.

Lebensmittel
kauft
man bei **SPAR**

Kärntner Gendarmen besuchten das Burgenland

Von Gend.-Kontrollinspektor RAIMUND REICHENPFADER, Landesgendarmeriekommando Burgenland

Der Musik- und Gesangverein der Gendarmen Kärntens veranstaltet alljährlich gesellschaftliche Reisen, um dadurch die Kameradschaft und Geselligkeit im Rahmen des Vereines zu fördern.

Diesjährig galt der Besuch dem Burgenlande. 70 Gendarmeriebeamte in Uniform, begleitet von 50 Familienangehörigen, fuhren am 21. September 1957 in drei modernen Autobussen über das südliche Burgenland nach Eisenstadt. Am Eingang von Eisenstadt begrüßten burgenländische Gendarmen die Reisegesellschaft und geleiteten sie in die Stadt.

Nach der Quartieranweisung erfolgte die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt: die Bergkirche, auch



Die Gäste aus Kärnten bei ihren Darbietungen

Haydnkirche genannt, mit dem einzigen Kalvarienberg seiner Art, das Esterhazyschloß mit seinem großen Park und anderes mehr. Im historischen Haydnssaal wurde die Gelegenheit benutzt, die Besichtigung mit einer gesanglichen Darbietung zu verschönern. Frau Gassner aus Klagenfurt, am Flügel begleitet vom Direktor Janschitz, Obmann des Kärntner Sängergaues, trug das Lied „Stille Liebe“ von Josef Haydn vor. Reicher Beifall belohnte die Vortragende.

Den Höhepunkt des Besuches bildete ein bunter Abend im Hotel Schwechaterhof, wo sich alle Reisetilnehmer eingefunden hatten. Viele Gendarmeriebeamte aus dem Burgenland, mit dem Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten Oberstleutnant Josef Günther und Gendarmeriemajor Alois Doleschal, Gendarmerieabteilungskommandant von Eisenstadt, Rittmeister Heinrich Rudolf, Kommandant der Erhebungsabteilung an der

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Regist. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

Im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon 33 36 56, Postscheckkonto 10-402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvormerk an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9a

Linz, Landstraße 111

Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN:

Graz, Obere Bahnstraße 47

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

Spitze, Vertreter der Sicherheitsdirektion und des Bundespolizeikommissariates nahmen an der Veranstaltung teil. Der Adjutant Rittmeister Lehner begrüßte die Kärntner Kameraden und alle Gäste und überbrachte die Grüße des Landesgendarmeriekommandanten. Oberstleutnant Franz Krivka. In einer Ansprache unterstrich er den verbindenden Sinn und Wert derartiger Veranstaltungen. Kärnten und Burgenland haben, weil beide Grenzländer sind, viel Gemeinsames.

Hoch erfreut wurden die erwartungsvollen Zuhörer, als die Kärntner Gendarmeriemusikkapelle mit ihrem Kapellmeister Gendarmerierevierinspektor Willibald Schönfelder mit großem Können auf der Bühne konzertierte. Gendarmeriekontrollinspektor Franz Jochum gab humorvolle Einlagen und sorgte damit zur besten Stimmung. Ein Trio, bestehend aus Gendarmeriepatrouillenleiter Gustav Faak, seiner Gattin und Schwägerin, erntete gleichfalls reichen Beifall.

Im zweiten Teil überraschte uns der Männerchor des Gesangvereines der Gendarmen Kärntens unter Leitung des Gendarmerierittmeisters Norbert Pucher. Den sangesfreudigen Gästen wurde mit viel Beifall gedankt.

Ein sinnvolles Geschenk, welches die Kärntner Kameraden gestiftet hatten, übergab der Obmann des Gesang- und Musikvereines Gendarmerierevierinspektor Rudolf Prommer als sichtbares Zeichen der Verbundenheit den burgenländischen Kameraden.

Das Beisammensein war eindrucksvoll, kameradschaftlich und unterhaltend, und nur allzufrüh mußte in Rücksicht des Reiseprogramms aufgebrochen werden. Am nächsten Tag wurde nach Rust, der Stadt der Störche, ein Abstecher gemacht. Dasselbst wurde edler Wein in den Farben Rot und Gold gekostet.

Und noch einmal brachte der Männerchor der Gendarmen Kärntens vor der Haydnkirche am Oberberg-



Der Obmann des Gesang- und Musikvereines der Gendarmen Kärntens überreicht Gendarmerierittmeister Michael Lehner eine Ehrengabe

Eisenstadt eine gesangliche Darbietung. Gleich hatten sich zahlreiche Zuhörer eingefunden, welche die Sänger reichlich mit Applaus belohnten.

Die Stunde zur Abfahrt war zu früh gekommen. Uns kam das Bewußtsein, daß unsere Heimat kleiner geworden ist. Größer aber wurde die Erkenntnis der Gemeinschaftlichkeit, das Erleben der Kameradschaft und der Verbundenheit sowie der Gedanke, daß wahre Kameradschaft die Entfernung von den Karawanken bis zur Leitha zu überwinden vermag.

Während sich die Hände zum Abschiedwinken erhoben, setzten sich die Autobusse in Fahrt, und verheißungsvoll vernahm man allseits den Gruß: Auf Wiedersehen!

BÜCHER ECKE

„Führerschein ohne Fahrschule“.

Von Dr. Hans Krehan. Erschienen im Jupiter-Verlag, Wien II, Robertgasse 2. 16 Seiten, Din A 4, mit den dem Gesetz entsprechenden Antragsformularen zur Erlangung eines Führerscheines, geheftet S 12.—

Jeder moderne Mensch benötigt heute einen Führerschein, sei es für das berufliche Vorwärtkommen, für die Absicht selbst einmal einen Wagen anzuschaffen oder dergleichen. Jedenfalls ebnet ein Führerschein viele Möglichkeiten im Leben und wird bald ein selbstverständlicher Personalausweis jedes fortschrittlichen Berufstätigen sein.

Nun hat aber nicht jeder genügend Zeit, um regelmäßig eine Fahrschule zu besuchen, vielleicht hat mancher etwas gegen den

schulmäßigen Betrieb, vielleicht wohnt er entlegen und der Besuch einer Fahrschule ist ihm daher nicht möglich. Heute besitzen aber nicht selten Freunde, Bekannte oder Verwandte einen Wagen und wären gerne bereit, sich als Privatfahrllehrer zur Verfügung zu stellen.

Daß man auch einen Führerschein ohne Fahrschule erhalten kann, ist nicht allgemein bekannt. Dr. Hans Krehan zeigt nun in seiner Schrift „Führerschein ohne Fahrschule“ den Weg, wie auch derjenige, dem aus irgendeinem Grund der Besuch einer Fahrschule unmöglich ist, dennoch den begehrten Ausweis erlangen kann. Die sachlichen, den bezüglichen Gesetzestexten angepaßten Anleitungen mit den behördlich vorgeschriebenen Formblättern werden dem erwähnten Personenkreis ein sehr willkommener Wegweiser sein.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

AUGUST  **GUNYIS**

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte

Steinkogler-SKISCHUHE

mit hohem Schaft

für Rennläufer und Tourenfahrer

MEISTERARBEIT

Ebensee, Oberösterreich

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

ALBERT KALTENEGER

SALZBURG
AUGUSTINERGASSE 26b

- Uniformen werden zu verbilligten Preisen gereinigt

 **BÜROMÖBEL**
Ja-Le

BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 53

TELEPHON 44 45 87

AUSLIEFERUNGSLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co. Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19
Telephon 55 63

Manzsche Einzelausgaben sozialrechtlicher Gesetze

Herausgegeben von Dr. Gustav HOFMANN, Sektionschef i. R. im Bundesministerium für soziale Verwaltung

Soeben ist erschienen Nr. 15:

Das Mutterschutzgesetz

mit einer Einleitung
und ausführlichen Erläuterungen
herausgegeben von

DR. FRANZ KANLER

und

DR. VIKTOR PIGLER

Sektionsrat

Ministerialrat

im Bundesministerium für soziale Verwaltung

im Bundesministerium für soziale Verwaltung

Umfang: 8°, 93 Seiten, Preis: S 26.—

Das neue Mutterschutzgesetz hat bekanntlich für alle Betriebe und ihre Angestellten und Arbeiterinnen — aber auch für alle Hausgehilfinnen und einen Großteil der Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes — große Neuerungen hinsichtlich des arbeitsrechtlichen Schutzes im Falle einer Schwangerschaft gebracht. Die von berufenster Seite bearbeitete Ausgabe enthält ausführliche Erläuterungen und Hinweise, die für das Verständnis und die praktische Handhabung des Gesetzes schlechthin unentbehrlich sind. Die Anschaffung des preiswerten Bandes sei daher allen Dienstgebern und Dienstnehmerinnen, ferner den Betriebsvertretungen und allen Behörden, die sich mit dieser Materie zu befassen haben, bestens empfohlen.

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien

STEIRISCHE

Montanwerke

VON FRANZ MAYR-MELNHOF

KALK- UND SCHOTTERWERKE

Leoben / Peggau / Gmunden / Bad Ischl

Weißstückerkalk • Edelhydrat

Trassit • Styrlacit

► KOHLE
HOLZ
HEIZÖLE

Leo Oppenauer

Innsbruck,
Karwendelstraße 3a
Telephon 3080

M. ROBITSCHKE

Generalvertretung der Schweizer Markenuhren
„REPCO“ und „TELIX“
Gold und Juwelen

Wien I, Kärntner Straße 41, Ringbasar am Porrkhausplatz
Günstige Teilzahlungen

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 42 41 85

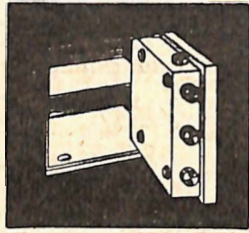
Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

TISCHLEREI

Richard Steinhauser

Bad-, Möbel-, Kühlschranks-Erzeugung
Leoben-G88
Nagelschmidgasse 9



WERTHEIM MAUERSAFES

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 643611
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 523416



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

LEOPOLD PETERKA BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 548165

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 3
Tel. 77 64 36

BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253

Seit 1869

A. KAPFREITER Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz
Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

**Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau
Eisenbahnoberbau**

TELLER



**DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**